

I-7

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausschußprotokoll 10/757

10. Wahlperiode

23.11.1987

hz-sr-sz-ma

Hauptausschuß

Protokoll

44. Sitzung (nicht öffentlich)

23. November 1987

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.00 Uhr bis 13.55 Uhr

Vorsitzender: Abg. Dr. Farthmann (SPD)

Stenographen: Hezel, Schrader

Verhandlungspunkt, Beschlüsse und Ergebnisse:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen
Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nord-
rhein-Westfalen
(Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2358

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nord-
rhein-Westfalen
(Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/2361

und

Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nord-
rhein-Westfalen
(Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/2362

Hauptausschuß
44. Sitzung23.11.1987
hz-sr-sz-ma

Zuschriften 10/1292 10/1423, 10/1431, 10/1448, 10/1449,
10/1460, 10/1546, 10/1547, 10/1572, 10/1575 bis 10/1579,
10/1581, 10/1590, 10/1591, 10/1593 bis 10/1600, 10/1605

Der Hauptausschuß billigt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 10/2358 mit den Stimmen der Vertreter der SPD gegen die Stimmen der Vertreter von CDU und F.D.P. in der Fassung der Regierungsvorlage mit den dazu in dieser Sitzung insbesondere auf Antrag der SPD-Fraktion beschlossenen Änderungen, die sich aus der Synopse (rechte Spalte) in der Beschlußempfehlung Drucksache 10/2610 ergeben.

Auf Ersuchen des Hauptausschusses berücksichtigt die Synopse auch redaktionelle Anpassungen, Ergänzungen usw., die im wesentlichen Folgeänderungen von Ausschlußbeschlüssen sind.

Die zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs Drucksache 10/2358 sowie zu den gestellten Änderungsanträgen (siehe Anlagen 1 a, 1 b und 2 zu diesem Protokoll) gefaßten Beschlüsse sind - einschließlich der Abstimmungsergebnisse - im Diskussionsteil dieses Protokolls jeweils nach Wiedergabe der Aussprache über eine Bestimmung aufgeführt. Inwieweit Änderungsanträge der Oppositionsfractionen abgelehnt oder im Einzelfall angenommen oder zurückgezogen worden sind, geht ebenfalls aus den im Diskussionsteil enthaltenen Beschlüssen zu den betreffenden Vorschriften hervor.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Drucksache 10/2362 wird vom Hauptausschuß bei Stimmenthaltung der Vertreter der CDU mit den Stimmen der Vertreter der SPD abgelehnt.

Den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Drucksache 10/1361 lehnt der Hauptausschuß bei Stimmenthaltung des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der CDU ab.

Zum Berichterstatter des Hauptausschusses für die zweite Lesung wird einstimmig Abg. Büssow (SPD) bestellt.

Nächste Sitzung: Donnerstag, 26. November 1987, 9.00 Uhr (vor dem Plenum)
Abschließende Beratung und Abstimmung über die Einzelpläne 01, 02 und 09

- - - - -

Aus der Diskussion

Der abschließenden Beratung der Gesetzentwürfs der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in diese Sitzung liegt die Regierungsvorlage Drucksache 10/2358 zugrunde. Gegenstand der Beratung sind weiterhin die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU und der F.D.P. zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Drucksachen 10/2361 und 10/2362. Die zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung gestellten Änderungsanträge der Fraktion der SPD sind diesem Protokoll als Anlagen 1 a und 1 b, die Änderungsanträge der CDU-Fraktion als Anlage 2 beigelegt.

Der Hauptausschuß einigt sich darauf, bei seiner Erörterung jeweils von den geltenden Bestimmungen des WDR-Gesetzes (Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung Drucksache 10/2358) und des Landesrundfunkgesetzes (Artikel 2 des Regierungsentwurfs) auszugehen und über deren Änderung zu beschließen. Der Vorsitzende ruft sämtliche Vorschriften der beiden Gesetze auf. Im Protokoll werden lediglich die Bestimmung aufgeführt, zu denen Änderungen im Regierungsentwurf vorgesehen sind oder von den Fraktionen beantragt werden.

Artikel 1 - Änderung des WDR-Gesetzes

§ 3 - Änderungen, Sendegebiet

Die in der Regierungsvorlage als Nr. 1 vorgeschlagene Neufassung des § 3 Abs. 2 Satz 3 billigt der Ausschuß einstimmig ohne Aussprache.

§ 5 - Programmgrundsätze

Zu dem Regierungsentwurf als Nr. 2 vorgesehenen neuen Abs. 6 wünscht Abg. Dr. Pohl (CDU) zu erfahren, woraus sich die Notwendigkeit dieser Regelung ergebe. - MinDgt Dr. Wienholtz (Staatskanzlei) antwortet, die Bestimmung sei aus Artikel 9 Abs. 4 des Staatsvertrages - auf den Artikel 16 Abs. 1 für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verweise - wortgleich übernommen. - Die Vorschrift wird einstimmig angenommen.

Auch Artikel 1 Nr. 3 und Nr. 4 der Regierungsvorlage - Neufassung des § 6 und Einfügung eines § 6 a in das WDR-Gesetz - beschließt der Ausschuß einstimmig unverändert.

§ 13 - Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

Den von der SPD-Fraktion beantragten neuen Abs. 5 der Bestimmung erläutert Abg. Büssow (SPD). Die Gremienmitglieder des WDR sollten ehrenamtlich tätig sein, weil sie im öffentlichen Interesse Kontrollaufgaben wahrzunehmen hätten. Zum Teil würden sie von ihren Arbeitgebern nicht freigestellt und müßten zur Ausübung ihrer Tätigkeit Sonderurlaub oder gar Jahresurlaub nehmen. Deshalb solle die Vorschrift klarstellen, daß die Gremienmitglieder ebenso zu behandeln seien wie beispielsweise Schöffen. Sie sollten Anspruch auf die notwendige freie Zeit haben.

In diesem Zusammenhang möchte Abg. Wendzinski (SPD) wissen, wie der Fall geregelt sei, daß ein Mitglied etwa des Rundfunkrats vom WDR den Auftrag erhalte, ein Gutachten oder einen Film zu erstellen, da hier eine Interessenkollision entstünde. - Dazu verweist MD Dr. Wienholtz auf § 13 Abs. 4 des WDR-Gesetzes. Kein Mitglied der drei Gremien dürfe unmittelbar oder mittelbar mit dem WDR Geschäfte machen. Dies gelte auch für gemeinnützige Unternehmen.

Die Einfügung des neuen Abs. 5 wird vom Ausschuß einstimmig angenommen.

§ 15 - Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung

Zu dem SPD-Antrag, der Bestimmung einen neuen Abs. 17 anzufügen (Wortlaut siehe Anlage 1 a S. 1), führt Abs. Büssow (SPD) aus, es handele sich um die Folgewirkung des § 13 Abs. 5. Rundfunkratsmitglieder dürften an dieser Tätigkeit nicht gehindert oder dadurch beruflich benachteiligt werden.

MD Dr. Wienholtz macht darauf aufmerksam, daß diese Regelung, die parallel auch zum Landesrundfunkgesetz zu beschließen sei, möglicherweise Folgeänderungen im Landesbeamtengesetz - etwa in dessen § 101 - habe.

Auf die Frage des Abg. Dr. Rohde (F.D.P.), ob die Formulierung in Satz 3 des Abs. 17, den Rundfunkratsmitgliedern sei die für ihre Tätigkeit "erforderliche freie Zeit" zu gewähren, nicht sehr weitgehend sei, bemerkt der Vorsitzende, die Fassung solle offenbar klären, daß nicht nur Zeit für die Sitzungen des Rundfunkrats, sondern auch für deren Vorbereitung einzuräumen sei, was im einzelnen zu Schwierigkeiten führen könnte. - MD Dr. Wienholtz ergänzt, die Vorschrift entspreche § 30 Abs. 6 der Gemeindeordnung.

Abg. Wendzinski (SPD) wirft ein, ein etwaiger Lohnausfall sei durch die gewährte Entschädigung abgegolten. - Während der Vorsitzende meint, dies wäre gegebenenfalls in die Begründung aufzunehmen, betont Abg. Büssow (SPD), man solle sich hier auf die Freistellung beschränken. -

Der Ausschuß billigt den neuen Abs. 17 des § 15 WDR-Gesetz gegen eine Stimme.

Die redaktionelle Änderung in § 16 - Artikel 1 Nr. 5 - ist zwangsläufige Folge der einstimmig beschlossenen Einfügung des neuen § 6 a.

§ 33 - Grundsätze der Haushaltswirtschaft

Zu Abs. 2 der Vorschrift, wozu im Regierungsentwurf sowie seitens der CDU-Fraktion (Anlage 2 S. 1) Änderungen vorgeschlagen werden, trägt der Vorsitzende vor, zwischen Vertretern seiner Fraktion und dem Verband der Zeitungsverleger sei noch gestern ein Gespräch geführt worden, aus dem sich einige Änderungsvorschläge, darunter zu § 33 Abs. 2 WDR-Gesetz, ergäben, die bisher den Fraktionen nicht zur Kenntnis hätten gelangen können. Die Vorschläge würden zur Zeit vervielfältigt und dem Hauptausschuß umgehend vorgelegt. Gegebenenfalls müsse die Sitzung unterbrochen werden, wenn sich wegen der neuen Vorschläge Beratungsbedarf herausstelle. - Der Ausschuß stellt die Bestimmung zunächst zurück und fährt in der Beratung des Artikels 1 fort; die nach Vorliegen der Formulierungsvorschläge (Anlage 1 b) zu § 33 Abs. 2 WDR-Gesetz geführte Beratung wird an dieser Stelle des Protokolls wiedergegeben:

Der in Anlage 1 b auf Seite 1 enthaltene SPD-Antrag, § 33 Abs. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs um einen neuen Satz 3 zu ergänzen, wird von Abg. Büssow (SPD) erläutert. Nach Artikel 3 Abs. 6 Satz 2 des Staatsvertrages könne dem WDR bis zu 90 Minuten

werktäglich Werbung im Hörfunk eingeräumt werden. Sollte der WDR mit Zeitungsverlagen und anderen Beteiligten in Nordrhein-Westfalen in eine Kooperation für ein Rahmenprogramm eintreten, sollte er ermächtigt werden, die vertragliche Verpflichtung einzugehen, Hörfunkwerbung in geringerem Umfang zu verbreiten. Dies könne der WDR im Interesse eines wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Hörfunks tun. Im Grunde komme die von der SPD-Fraktion neu vorgeschlagene Fassung des § 33 Abs. 2 allen entgegen, die sich dafür eingesetzt hätten, daß der WDR die 90 Minuten nicht ausschöpfen solle. Nach dem vorliegenden CDU-Antrag (Anlage 2 S. 1) solle der WDR-Hörfunkwerbung auf höchstens 45 Minuten beschränken. Der Westdeutsche Rundfunk würde bei entsprechender vertraglicher Verpflichtung Werbung in das Rahmenprogramm einbringen.

Der Vorsitzende fügt hinzu, dies bedeute die Gestattung dem WDR gegenüber und zugleich die kartellrechtliche Absicherung gegenüber dem Vertragspartner.

Nach Auffassung der CDU-Fraktion bedürfe es einer solchen ergänzenden Formulierung nicht, betont Abg. Dr. Pohl (CDU). Zudem gehe der Antrag der SPD nicht weit genug. Transformiere das Landesrundfunkgesetz die Ermächtigungsnorm des Staatsvertrages im Landesrecht, könne sich der WDR schon aus der Natur der Sache vertraglich verpflichten, die Hörfunkwerbung nicht auszuschöpfen. Der ergänzende Satz habe rein deklaratorische Bedeutung. Wie die CDU meine, sollte bereits der Gesetzgeber die Vorgabe einer Reduzierung der Hörfunkwerbung leisten. Der Staatsvertrag gebe nicht dem WDR das Recht auf 90 Minuten Werbezeit, sondern räume dem Landesgesetzgeber das Recht ein, dies dem WDR zu gestatten. Diese Gestattung sollte deutlich unter die Staatsvertragsgrenze heruntergezogen werden. Die CDU lehne den Änderungsantrag der SPD-Fraktion auch aus ordnungspolitischen Gründen ab. In erster Linie sollten Private das Rahmenprogramm fertigen, nicht der Westdeutsche Rundfunk. Eine Zustimmung zu dem SPD-Antrag würde zugleich die Zustimmung zu einem mit dem WDR hergestellten Rahmenprogramm bedeuten; zudem passe der SPD-Antrag nicht in die duale Rundfunklandschaft. Deshalb solle entsprechend dem Antrag der CDU-Fraktion die Höchstgrenze für Rundfunkwerbung des WDR auf 45 Minuten verringert werden.

Eine Beteiligung des WDR an privatrechtlichen Veranstaltungen würde Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) für verfassungsrechtlich bedenklich halten, weil sich die Landesrundfunkanstalt dadurch den öffentlich-rechtlichen Bindungen entziehen könne. - Überraschend sei die Behauptung des Vorsitzenden, in dem von der SPD beantragten neuen Satz würden auch die kartellrechtlichen Probleme gelöst. Es wäre zu präzisieren, wie die Landeskartellbehörde dazu stehe, wenn sich der WDR an Sendungen nach § 30 Abs. 1 LRG beteilige und auf diese Weise ein Doppelmonopol aufbaue.

Hier handele es sich um eine wichtige Bestimmung, hebt der Vorsitzende hervor. Die in dem Satz enthaltene Gestattung normiere eine kartellrechtliche Ausnahme. Außerdem sei die Vorschrift in Übereinstimmung mit der Landeskartellbehörde formuliert. - Dies bestätigt MD Dr. Wienholtz.

Nach fachlichem Ermessen der Beteiligten wäre der SPD-Antrag die optimale Lösung, betont der Vorsitzende. Da hier jedoch Neuland betreten werde, müsse man sich des gegebenen Risikos bewußt sein.

Es frage sich, meint Abs. Büssow (SPD), ob das Bundeskartellamt überhaupt zuständig sei. In jedem Fall müsse die kartellrechtlich bedeutsame Vorrangfrage gestellt werden, ob medienpolitisch und -rechtlich der Landesgesetzgeber die optimale Rundfunkfreiheit gewährleisten könne. Mit der ordnungspolitischen Maßgabe solle die Pressevielfalt in Nordrhein-Westfalen erhalten bleiben. Wenn man die Berichterstattung über diese Fragen in den beiden letzten Ausgaben der "Zeit" nachlese, stelle man fest, daß man es mit ganz erheblichen Konzentrationsbewegungen auf dem Sektor des lokalen Rundfunks zu tun habe. Mit dem jetzt begonnenen Vorhaben werde die Stellung der Zeitungen in Nordrhein-Westfalen gesichert. Dabei könnten kartellrechtliche Fragen aufkommen. Deswegen sei die medienpolitische, medienrechtliche und rundfunkrechtliche Klarstellung in § 33 Abs. 2 notwendig geworden. Sie habe nicht nur deklaratorischen Charakter, sondern unterstreiche den Willen des Landesgesetzgebers, die Rundfunklandschaft in bestimmter Weise zu ordnen.

Nach Auffassung des Abg. Dr. Heimes (CDU) liege es wegen der Kann-Formulierung im Belieben des WDR, ob und in welchem Umfang er auf Werbung verzichte. Bei Nichtbeteiligung an der Herstellung oder Verbreitung eines Rahmenprogramms müsse der WDR die volle Werbezeit ausfüllen.

Der Vorsitzende vertritt die Ansicht, daß der WDR unter Umständen im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung möglichst viel von der maximalen Werbezeit von 90 Minuten in Anspruch nehmen müsse. Komme es aber zu einem gemeinsamen Rahmenprogramm für den Lokalfunk, beteilige sich der WDR auch an den Werbeeinnahmen dieses Programms und könne somit auf einen Teil seiner Werbeeinnahmen verzichten. Dieses Verfahren sei wirtschaftlich außerordentlich vernünftig.

Ebenso wie Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) hat Abg. Dr. Pohl (CDU) Bedenken, ob durch eine solche Gestattung kartellrechtlich materiell etwas verändert werden kann, möge nun Bund oder Land dafür zuständig sein. Kartellrecht sei Bundesrecht; Ausnahmen

hiervon könnten lediglich bundesrechtlich geregelt werden; Landesrecht breche nicht Bundesrecht. Auch bei materieller Interpretation des Satzes als Ausnahmeregelung erscheine es fraglich, ob dies überhaupt rechtlich zulässig sei. Deshalb bestünden gegen § 33 Abs. 2 Satz 3 juristische Bedenken. Dies könnte mit zum Inhalt der von der CDU einzureichenden Verfassungsklage gemacht werden. - Dem hält der Vorsitzende entgegen, kartellrechtliche Vorschriften könnten nicht Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein. Wenn außerdem bei der Kooperation alle wichtigen Beteiligten berücksichtigt würden, gäbe es keinen Kläger mehr.

Einen weiteren Vorbehalt macht Abg. Elfring (CDU) geltend. Der Antragstext der SPD bedeute finanzpolitisch die Ermächtigung des WDR, die Kosten zu steigern und die Einnahmen zu senken. Dies komme spätestens bei der Gebührenerhöhung auf das Land zu. Die CDU-Fraktion werde dies nicht gegen sich gelten lassen. Eine Beteiligung des WDR dürfte nicht ohne Auswirkungen auf die Gebühren bleiben.

Ungeachtet vorhandener juristischer Bedenken gehe es um die Frage, hebt der Vorsitzende hervor, ob sich der Ausschuß zum lokalen Rundfunk und dessen Finanzierbarkeit bekenne. Hier bestehe der einzige Weg, bei Erhaltung der Zeitungsvielfalt ein lokales Rundfunkprogramm finanzieren zu können. Wer diese Bestimmung unmöglich mache, zerschlage den lokalen Rundfunk in Nordrhein-Westfalen.

Den in Anlage 2 auf Seite 1 enthaltenen CDU-Antrag zu § 33 Abs. 2 Satz 1 lehnt der Ausschuß bei Enthaltung der F.D.P. mit den Stimmen der SPD ab.

Den Antrag der SPD-Fraktion in Anlage 1 b S. 1, § 33 Abs. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs um einen neuen Satz 3 zu ergänzen, billigt der Hauptausschuß mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.

§ 48 a - Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkgebührenmittel

Zu dieser von der Landesregierung zur Einfügung als Artikel 1 Nr. 7 vorgeschlagenen Bestimmung äußert Abg. Dr. Pohl (CDU), die Vorschrift erscheine seiner Fraktion nicht eng genug. Es handle sich um sogenannte Überschußmittel, die dem WDR dann zufließen, wenn die durch die Zusatzgebühr am 1. Januar 1988 in Nordrhein-Westfalen anfallenden Mittel - etwa 21 Millionen DM - durch die

Landesrundfunkanstalt für die in Artikel 6 des Staatsvertrags genannten Zwecke nicht verwandt würden. Die in Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages vorgesehene "landesgesetzliche Zweckbestimmung" stelle der neue § 48 a dar. Zwar dürfe der WDR die Mittel nicht nach Belieben verwenden. Überschußmittel seien nach dem früheren WDR-Gesetz für kulturelle Zwecke mit der Maßgabe verausgabt worden, daß sie sowohl dem WDR als auch kulturellen Einrichtungen im Lande zugute gekommen seien; als Beispiel nennt Dr. Pohl die Bezuschussung des Siegerland-Orchesters. Die Formulierung "kulturelle Zwecke" sei zu allgemein. Entweder müsse die Präzisierung im Haushalt oder aber im Gesetz selbst erfolgen. Die Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden:

... kulturelle Zwecke und Einrichtungen im Lande Nordrhein-Westfalen.

Damit würde gewährleistet, daß der WDR sich bei der Mittelverwendung nicht auf kulturelle Zwecke beschränke, die er aus seinem eigenen Programm heraus definiere.

Von den § 48 a umschriebenen zusätzlichen Rundfunkgebührenmitteln dürften nach Meinung von Abg. Wendzinski (SPD) kaum nennenswerte Beträge an den WDR fließen. Nach dem Wortlaut der Bestimmung könnten die Gelder vorwiegend für "programmliche und technische Neuerungen" des WDR verausgabt werden. Dafür seien aber die regulären Rundfunkgebühren bestimmt. In der Vorschrift müßte zum Ausdruck kommen, daß kulturelle Zwecke regional - also nicht nur zugunsten von Großstädten - zu fördern seien.

Bei Festlegung der Verwendung der Überschüsse im Landeshaushalt bestünden sicherlich Bedenken hinsichtlich des Gebots der Staatsferne, glaubt Abg. Büssow (SPD); denn der Landesgesetzgeber würde dann Gebührenmittel verteilen. Außerdem bestehe der Wunsch, die Mittel auch für Zwecke der Rundfunkforschung zu verwenden; davon würde die Landesanstalt für Rundfunk ebenso profitieren wie der WDR. Daneben sollten auch kulturelle Zwecke im Lande berücksichtigt werden.

In welcher Höhe Überschußmittel tatsächlich entstünden, sei eine Sachfrage, betont Abg. Dr. Pohl (CDU). Dem Gesetzgeber bleibe die Möglichkeit, die Verwendung entstehender Überschüsse festzulegen. In der Begründung auf Seite 15 des CDU-Gesetzentwurfs werde formuliert, der WDR solle solche Überschußmittel an kulturelle Einrichtungen vergeben, die sowohl im Lande und seinen Gemeinden als auch für den WDR nützlich und förderungswürdig seien. Man dürfe sich nicht auf die kulturellen Zwecke "des" WDR beschränken. Bei einer solchen Formulierung könnte auch das Siegerland-Orchester einen Zuschuß erhalten.

Abg. Hellwig (SPD) tritt im Gegensatz zu Abg. Büssow für eine Beschränkung auf kulturelle Zwecke und Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen ein. Programmliche und technische Neuerungen seien ebenso Sache des WDR selbst wie die Rundfunkforschung.

Daß "programmliche und technische Neuerungen" dem WDR obliegen sollten, meint auch Abg. Büssow (SPD). Für die Rundfunkforschung könnten reguläre Gebühren aber nicht verausgabt werden. Deshalb sollte § 48 a wie folgt formuliert werden:

Dem WDR ... zustehende Mittel verwendet dieser im Rahmen seiner Aufgaben für Rundfunkforschung sowie für kulturelle Zwecke und Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen.

Der Hauptausschuß stimmt dieser geänderten Fassung des § 48 a gegen eine Stimme zu.

§ 56 a - Kabelfunk Dortmund

Der Vorsitzende teilt mit, die CDU-Fraktion habe beantragt, die Bestimmung ersatzlos zu streichen (Anlage 2 S. 1).

Zur Begründung dieses Petitums legt Abg. Dr. Pohl (CDU) dar, der Kabelversuch in Dortmund im Rahmen der vier Versuche auf der Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidenten laufe im nächsten Jahr aus. Der WDR-Rundfunkrat habe mit Mehrheit beschlossen, ab Mitte 1988 den Versuch als öffentlich-rechtlichen Lokalfunk weiterzuführen. Die Vertreter der CDU seien der Auffassung, Lokalfunk solle vorwiegend von Privaten betrieben werden. Die Verleger in Dortmund seien daran interessiert, einen lokalen Rundfunksender zu betreiben, und hätten sich bereit erklärt, gegebenenfalls Einrichtungen und Personal des Dortmunder Kabelfunks zu übernehmen. Die Durchführung des Lokalfunks in Dortmund durch den WDR widerspräche der im Staatsvertrag festgeschriebenen dualen Rundfunkordnung; sie wäre für den künftigen Privatfunk schädlich. Deshalb werde die Streichung des § 56 a beantragt.

Die F.D.P.-Fraktion habe den gleichen Vorschlag gemacht, betont Abg. Dr. Rohde (F.D.P.). Er bittet darum, den Gesetzentwurf seiner Fraktion jeweils in die Beratungen einzubeziehen.

Die Verleger seien keineswegs generell gegen einen Lokalfunk in Dortmund auf öffentlich-rechtlicher Basis, versichert Abg. Wendzinski (SPD). Daß die Werbeeinnahmen für Private reduziert

würden, sei nicht zu befürchten, da Radio Dortmund ohne Werbung betrieben werde. Außerdem sei nicht bekannt, daß die Verleger das Angebot gemacht hätten, Technik und Personal von Radio Dortmund zu übernehmen; der gegebene Hinweis bedürfe der Präzisierung. - Schließlich brauche der Westdeutsche Rundfunk für seine Hörerwerbung in der Zukunft Radio Dortmund als Beispiel für einen öffentlich-rechtlichen Lokalfunk.

In der Fortführung des Kabelpilotprojekts als öffentlich-rechtlicher Lokalfunk liege ein grundsätzlicher Streitpunkt zwischen den Fraktionen, erklärt Abg. Büssow (SPD); deshalb müsse § 56 a aufrechterhalten werden. Dadurch, daß der WDR in Dortmund keine lokale Werbung betreibe, bleibe es den Verlegern unbenommen, selbst ein lokales Radio aufzubauen; hier bestünde die von den Oppositionsfraktionen immer wieder befürwortete Wettbewerbssituation in einem dualen System. Der Werbemarkt bliebe den Privaten, und der Wettbewerb bezöge sich allein auf das Programm. Im übrigen sei Dortmund ein Qualitätsparameter für den Aufbau eines öffentlich-rechtlichen lokalen Rundfunks in Nordrhein-Westfalen; die damit gesammelten Erfahrungen sollten weiter genutzt werden. Der von CDU und F.D.P. gestellte Streichungsantrag sei aus diesem Grund abzulehnen.

Der Grundsatzstreit solle im Plenum ausgetragen werden, hebt Abg. Dr. Pohl (CDU) hervor. - Der Abgeordnete berichtet, ihm liege ein Schreiben der WAZ vor, worin sich deren Verleger bereit erklärten, dem Westdeutschen Rundfunk jederzeit ein Angebot zur Übernahme des Studios, des Personals und der Investitionen in Dortmund zu unterbreiten. Des Rundfunkrats sei dieses Angebot durch ihn selbst mitgeteilt worden; das Gremium habe es aber von vornherein abgelehnt, in Verhandlungen darüber einzutreten. Durch den Mehrheitsbeschluß des Rundfunkrats sei das Angebot demnach erledigt.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) möchte wissen, ob sich der WDR, wenn er für privaten Lokalfunk das Rahmenprogramm gestalte, nicht in Dortmund selbst Konkurrenz machen würde. - In dieser Konkurrenzsituation stehe der Westdeutsche Rundfunk mit seinen verschiedenen Programmen ohnedies, erwidert Abg. Büssow (SPD). Er behandle den Hörermarkt als Ganzes; dadurch komme es zu einer Vielfaltbereicherung.

Selbstverständlich trete die CDU stets für Wettbewerb ein, betont Abg. Elfring (CDU); ein solcher Wettbewerb sei aber nicht gegeben, wenn ein Kontrahent völlig abgesichert mit öffentlich-rechtlicher Finanzierung arbeite, während der andere das volle Risiko trage.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

Der Hauptausschuß lehnt den Antrag von CDU und F.D.P., § 56 a des WDR-Gesetzes ersatzlos zu streichen, mit den Stimmen der Vertreter der SPD ab. -

In der Gesamtabstimmung nimmt der Ausschuß Artikel 1 des Regierungsentwurfs - WDR-Gesetz - und die dazu beschlossenen Änderungen gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen an.

Artikel 2 - Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Ausschuß kommt nach kurzer Verfahrensdiskussion überein, auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Landesregierung - Drucksache 10/2358 - zu beraten und die Gesetzentwürfe der CDU-Fraktion - Drucksache 10/2361 - und der F.D.P.-Fraktion - Drucksache 10/2362 - in die Beratung einzubeziehen.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Abg. Büssow (SPD) bringt zu Abs. 2 einen gegenüber der Anlage 1 a, Seite 2, Nr. 3 modifizierten Änderungsantrag ein:

Lokale Programme sind Rundfunkprogramme, die in einem örtlich begrenzten Verbreitungsgebiet (§ 31) hergestellt, redaktionell gestaltet oder selbständig redaktionell zusammengestellt werden und für dieses Verbreitungsgebiet oder einen Teil davon bestimmt sind.

Die gegenüber der Anlage aufgenommene Formulierung "oder selbständig redaktionell zusammengestellt" solle die Vorschrift flexibler machen, sie begrifflich präzisieren und ergänzen. Als Beispiel spricht der Abgeordnete den Fall an, Radio A übernehme eine Live-Reportage von Radio B; die Übernahme sei keine eigenständige redaktionelle Gestaltung, wohl aber eine redaktionell selbständige Zusammenstellung. Die Formulierung diene also der besseren Praktikabilität bei lokalen Programmen.

Die Fassung des Abs. 2 im Regierungsentwurf reiche der SPD-Fraktion nicht aus; denn sie verleite möglicherweise dazu, lokale Programme in Produktionsstätten herzustellen, sie elektronisch auszusteuern, als Band oder Kassette lokal oder sogar außerhalb der lokalen Senderäume nur abzuspielen und sie dann in die lokalen Senderäume herüberzuleiten. Lokaler Rundfunk aber solle auch ein lokales Produktionsverhältnis begründen.

Der Vorsitzende fügt an, häufig würden im lokalen Rundfunk Reportagen aus anderen Sendegebieten eingeblendet. Wenn sich das dem Hörer nur durch ein "Knacken" beim Umschalten andeute, könne von einem lokalen Charakter nicht mehr gesprochen werden. Wenn der Redakteur aber darauf hinweise, daß dieses oder jenes Thema, zu dem in einer

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

anderen Stadt etwas geschehe, auch von lokaler Bedeutung sei und man deswegen eine Reportage des Redakteurs X aus besagter Stadt einblende, dann sei der lokale Charakter hergestellt.

Abg. Dr. Pohl (CDU) stellt fest, es könne kein Zweifel daran bestehen, daß der von Abg. Büssow nunmehr eingebrachte Änderungsantrag mehr Flexibilität beinhalte als die im Regierungsentwurf vorgenommene Änderung. Aber mit § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sei in das Gesetz eine Erschwernis eingebaut worden, die nach geltendem Recht nicht bestehe. Der Änderungsantrag der SPD nehme einen Teil dieser Erschwernis zurück, und nun werde dieser Tatbestand als eine Erleichterung und Flexibilität gefeiert. In der Tat stelle der von Abg. Büssow eingebrachte Änderungsantrag zu Abs. 2 gegenüber der Änderung im Regierungsentwurf eine Erleichterung dar, gegenüber dem geltenden Gesetz aber verbleibe immer noch eine Erschwernis. Die CDU-Fraktion wolle deshalb beim Text des § 2 Abs. 2 des geltenden Landesrundfunkgesetzes bleiben.

Der Ausschuß stimmt dem Änderungsantrag der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. zu.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) beantragt, in Abs. 9 Satz 1 des geltenden Gesetzes die Wörter "als Veranstaltergemeinschaft" sowie Abs. 9 Satz 2 zu streichen. Die F.D.P. spreche sich mit diesem Antrag aus Verfassungsgründen dafür aus, daß nicht nur Veranstaltergemeinschaften, sondern auch natürliche Personen Sendequalität bekämen.

Der Ausschuß lehnt diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der SPD gegen die Stimme der F.D.P. bei Stimmenthaltung der CDU ab.

§ 3 - Zuordnung von Übertragungskapazitäten

Abs. 1

Abg. Dr. Pohl (CDU) beantragt, § 3 Abs. 1 des Regierungsentwurfs zu streichen und § 3 Abs. 1 LRG die der Anlage 2, Seite 2, Nr. 2.2 zu entnehmende Fassung zu geben. Die CDU-Fraktion vertrete die Auffassung, daß die bekannten Frequenzen für private Veranstalter bereits heute zur landesweiten und lokalen Nutzung zugeteilt werden sollten und sich das in Abs. 1 geregelte Verfahren für die Zuordnung weiterer Kapazitäten nur auf künftig bekanntwerdende Frequenzen beziehen sollte. Für Abs. 2 werde man einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

In dem 4. Rundfunkurteil aus dem Jahre 1986 fordere das Bundesverfassungsgericht, daß die Frequenzuteilung staatsfern zu erfolgen habe. Die CDU-Fraktion habe Zweifel, daß das bisherige und das nach

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

dem Gesetzentwurf der Landesregierung nunmehr vorgesehene Verfahren diesem Merkmal entspreche. Das Bundesverfassungsgericht habe ausgeführt, daß der Gesetzgeber die Zuteilung der bekannten Frequenzen vornehmen solle - deshalb der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Abs. 1, der inhaltlich noch um die bekannten Frequenzen ergänzt werden müßte - und künftig bekanntwerdende Frequenzen möglichst staatsfern zuzuordnen seien - deshalb der Änderungsantrag der CDU zu § 3 Abs. 2 LRG mit einem neuen Zuteilungsverfahren für künftig bekanntwerdende Frequenzen -.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) beantragt, Abs. 1 des geltenden Gesetzes folgende Fassung zu geben:

(1) Die Zuordnung der beim Inkrafttreten des Gesetzes nicht genutzten Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung durch Veranstalter nach diesem Gesetz und durch den WDR erfolgt durch die LfR nach Freigabe der Frequenzen durch die Deutsche Bundespost.

Diese Formulierung trage der gebotenen Staatsferne Rechnung. Die Zuordnung der Frequenzen werde der Landesanstalt für Rundfunk übertragen.

Abg. Büsow (SPD) hält dem entgegen, der Gesetzgeber könne seine ordnungspolitische Kompetenz nicht an die Landesanstalt für Rundfunk abtreten. Würde er dies tun, übe die Anstalt eine legislative bzw. ordnungspolitische Funktion aus, die ihr aus der Sicht der SPD-Fraktion nicht zustehe.

Entscheidend sei für ihn im Zusammenhang mit § 3, daß man mit dem Instrument der Rechtsverordnung einen praktikablen Weg gefunden habe. Auch der Änderungsantrag der CDU zu Abs. 2 beinhalte, daß die Zuteilung später bekanntwerdender Frequenzen auf dem Verordnungswege geregelt werde. Der Vorschlag der CDU-Fraktion aber schaffe zwei verschiedene Arten von Frequenzen, nämlich solche, die vom Gesetzgeber selbst festgelegt worden seien, und solche, die auf dem Verordnungswege zugeordnet worden seien.

Um eine unterschiedliche Dignität von Frequenzen zu vermeiden und um die Praktikabilität zu erhalten, beschreibe die SPD-Fraktion sowohl im Hinblick auf bekannte als auch in bezug auf bekanntwerdende Frequenzen den Verordnungsweg. In diesem Zusammenhang müsse auch berücksichtigt werden, daß die nationale und internationale Koordinierung der Frequenzen noch nicht abgeschlossen sei. Es werde wohl von allen Seiten bedauert, daß das sehr zögerlich vonstatten gehe.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

Abg. Dr. Pohl (CDU) bestätigt, Praktikabilitätsgesichtspunkte sollten sicherlich eine Rolle spielen. Dennoch sehe das Bundesverfassungsgericht vor, daß die jetzt bekannten Frequenzen vom Gesetzgeber selbst zugeordnet würden. Im Hinblick auf künftige Frequenzen unterschieden sich SPD und CDU nur in einem Punkt: Die CDU-Fraktion wolle entsprechend der für verfassungsgemäß erklärten Regelung des bayerischen Privatfunkgesetzes zunächst die Einigung zwischen der öffentlichen Anstalt und der privaten Lizenzanstalt in einem Einigungsprozeß herbeiführen und sehe die Frequenzzuordnung durch Rechtsverordnung nur als letztes Mittel vor. Durch dieses Verfahren werde für künftige Frequenzen die notwendige Flexibilität gewahrt, und das Gebot von Praktikabilität und Flexibilität werde mit dem Verfassungsgebot der Staatsferne verbunden.

Der Ausschuß lehnt sodann den Änderungsantrag der F.D.P. zu Abs. 1 mit den Stimmen der SPD gegen die Stimme der F.D.P. bei Stimmenthaltung der CDU ab. Er votiert mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der F.D.P. auch gegen den Änderungsantrag der CDU zu Abs. 1. Mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. stimmt er für Abs. 1 in der Fassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drucksache 10/2358, Seite 6, Nr. 2).

Abs. 2

Abg. Dr. Pohl (CDU) bringt den Änderungsantrag seiner Fraktion (siehe Anlage 2, Seite 3, Nrn. 2.3 bis 2.5) ein und verweist auf seine im Rahmen der Begründung des vorherigen Antrags gemachten Ausführungen.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) beantragt, § 3 Abs. 2 Satz 2 LRG durch den Satz

Frequenzen für landesweiten Hörfunk oder Fernsehen bleiben bis auf weiteres privaten Rundfunkveranstaltern vorbehalten.

zu ersetzen. Damit wolle man gewährleisten wissen, daß die nächsten Frequenzen an Private gingen, um so überhaupt den Aufbau eines dualen Systems zu ermöglichen.

Diesen Antrag lehnt der Ausschuß mit den Stimmen der SPD gegen die Stimme der F.D.P. bei Stimmenthaltung der CDU ab. Ebenfalls spricht er sich gegen den Änderungsantrag der CDU zu Abs. 2 mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der F.D.P. aus.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

Vor der Abstimmung über die Fassung des Regierungsentwurfs spricht Abg. Elfring (CDU) Nr. 5 des Art. 2 in der Drucksache 10/2358 an und verweist auf den im Gesetz gemachten Unterschied zwischen der Zuordnung nach § 3 und der Zuweisung durch die LfR nach § 49. Daraus ergebe sich für ihn die Frage, ob mit Nichtnutzung die Nichtentscheidung der Landesrundfunkanstalt oder die Nichtnutzung nach konkreter Zuweisung durch die LfR gemeint sei.

MD Dr. Wienholtz erläutert, gemeint sei die Zeit nach Zuordnung. Damit solle verhindert werden, daß zugeordnete Frequenzen längere Zeit ungenutzt blieben.

Abg. Elfring (CDU) fragt weiter, ob nach wie vor die Erklärung der Landesregierung gelte, daß eine zugeordnete Übertragungskapazität sozusagen auf dem "Parkfeld" bleibe, wenn die Landesanstalt noch nicht entschieden habe.

Dieser Fall werde an dieser Stelle nicht geregelt, antwortet MD Dr. Wienholtz. Hier gehe es darum, daß die Frequenzen der Landesanstalt durch Rechtsverordnung zugeordnet seien, die LfR die Frequenzen zugewiesen habe, sie aber 18 Monate nicht genutzt würden.

Abg. Elfring (CDU) halte es dann für besser, diesen Fall im Anschluß an § 49 zu regeln. Seines Erachtens gehe es nicht an, eine Ausnahme zu § 49 in § 3 zu normieren; das sei rechtssystematisch verwirrend.

MD Dr. Wienholtz macht darauf aufmerksam, maßgebend sei der Zeitpunkt der Zuordnung durch Rechtsverordnung. Deshalb gehöre diese Regelung sehr wohl in den Kontext des § 3.

Abg. Elfring (CDU) folgert daraus, daß eine Veranstaltergemeinschaft durch diese Regelung aus Gründen, die nicht sie, sondern die Landesanstalt zu vertreten habe, möglicherweise daran gehindert werde, Radio zu machen. Er bittet um Auskunft, welche Rechtsmittel es für den Fall gebe, daß ein Antragsteller eine Frequenz deshalb nicht bekomme, weil das Gesetz eine Sanktion für ihn vorgesehen habe, die Landesanstalt für Rundfunk diese aber zu verantworten habe, weil sie aus welchen Gründen auch immer die Frequenzen nicht oder verspätet zuweise.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

MD Dr. Wienholtz antwortet, zulässig seien alle verwaltungsgerichtlichen Prozeßmittel.

Abg. Elfring (CDU) erinnert daran, daß der Hauptausschuß der Landesanstalt vor etwa zwei Monaten das erste Paket an Frequenzen zugeordnet habe. Diese Frequenzen seien bis heute nicht zugewiesen. Damit seien von der 18monatigen Frist schon die ersten zwei Monate abgelaufen. Vor diesem Hintergrund sei ihm nicht ganz klar, ob die Konsequenzen der Regelung bis ins Detail durchdacht worden seien.

Abg. Büssow (SPD) führt aus, der Gesetzgeber habe die Frist eingebaut, damit das Antragsverfahren möglichst schnell in Gang komme. Die Landesanstalt sei nunmehr aufgefordert, die ihr zugeordneten Frequenzen auszuschreiben und zuzuweisen. Der Gesetzgeber wolle also mit der Fristsetzung auch einen gewissen Druck ausüben, damit sich die Rundfunklandschaft in Nordrhein-Westfalen in einem übersehbaren Zeitrahmen auch strukturiere.

Abg. Hellwig (SPD) erwidert, gegenüber der Landesanstalt für Rundfunk sei aber auch deutlich gemacht worden, daß sie gut beraten sei, abzuwarten, bis auch die Frequenzen der umliegenden Regionen zur Verfügung stünden.

Abg. Elfring (CDU) sieht ein, daß es einerseits nicht haltbar sei, wenn die LfR eine Frequenz zuweise, diese aber nicht genutzt werde. Andererseits dürfe auch nicht hingenommen werden, daß der Bewerber quasi für etwas bestraft werde, was die Landesanstalt zu verantworten habe. Die letztere wiederum könnte gute Gründe haben, mit der Ausschreibung zuzuwarten. Möglicherweise könnte es in dieser Situation weiterhelfen, die Frist nicht an den Zeitpunkt der Zuordnung an die Landesanstalt für Rundfunk, sondern den Zeitpunkt der Zuweisung durch die LfR zu binden.

Abg. Büssow (SPD) gibt zu bedenken, daß die Landesrundfunkanstalt noch gut 15 Monate Zeit habe, um die zur Verfügung stehenden Frequenzen zuzuweisen. Sollte die Zeit tatsächlich nicht ausreichen, könne man sich mit dem Problem zu gegebener Zeit noch einmal befassen.

MD Dr. Wienholtz verweist auf den Kann-Charakter der Vorschrift. Im übrigen könnte er sich eine Problemlösung darin vorstellen, daß die Frequenzen, die derzeit aus den bekannten Gründen nicht genutzt werden könnten, in die neue Rechtsverordnung aufgenommen würden.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

Abg. Büssow (SPD) meint, damit werde auch deutlich, wie flexibel das Institut der Rechtsverordnung sei. Auf gewisse Eventualitäten könne nämlich somit sehr viel flexibler reagiert werden als bei einer Verankerung im Gesetz.

Der Vorsitzende äußert, er sehe das von Abg. Elfring zum Ausdruck gebrachte Bedenken ein. Rechtstechnisch wäre es in der Tat besser, wenn die Frist an den Verwaltungsakt geknüpft würde, den die Landesanstalt für Rundfunk treffe. Er bitte das noch einmal zu prüfen.

Der Ausschuß stimmt dann einstimmig für Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs der Landesregierung (Drucksache 10/2358, Seiten 6 und 7, Nummern 3, 4 und 5). - In der Gesamtabstimmung votiert er mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. für § 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs.

§ 4 - Zulassung, Antragsverfahren

Abg. Büssow (SPD) verweist auf den Änderungsantrag seiner Fraktion zu Abs. 3 (siehe Anlage 1 a, Seite 2, Nr. 4). Mit der Verkürzung der Frist könnten Anträge schneller behandelt werden. Durch die Formulierung "mindestens zwei Monate" sei aber auch gewährleistet, daß die Antragsfrist über zwei Monate hinausgehen könne, falls es notwendig sei.

Abg. Dr. Pohl (CDU) bringt zum Ausdruck, es liege sicherlich im Interesse der Antragsteller, wenn diese in möglichst kurzer Zeit ihre Anträge beschieden bekämen. Dem entgegenzuhalten sei aber die Anmerkung des Direktors der LfR während der Anhörung, die Landesanstalt betrachte die Antragsfrist als zu kurz und plädiere für eine Verlängerung auf sechs Monate. Nunmehr bitte er, Pohl, um Auskunft, ob die Formulierung "mindestens zwei Monate" eine Verlängerung der Frist in der von der LfR für notwendig gehaltenen Größenordnung beinhalte.

LMR Bopp bejaht dies. Diese Regelung schreibe nur die Mindestfrist von zwei Monaten vor, die bei jeder Ausschreibung eingehalten werden müsse. Aber die Landesanstalt könne für bestimmte Übertragungskapazitäten von Anfang an auch Fristen von etwa vier Monaten vorsehen.

Der Ausschuß nimmt den Antrag mit den Stimmen von SPD und CDU bei Stimmenthaltung der F.D.P. an.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

Abg. Büssow (SPD) beantragt die Einfügung eines Abs. 4:

(4) Absätze 2 und 3 finden auf die Zulassung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 keine Anwendung.

Der Abgeordnete verweist auf den damit in Zusammenhang stehenden Antrag seiner Fraktion zu § 7 Abs. 4 (siehe Anlage 1 a, Seite 3). Es solle sichergestellt werden, daß die Ausschreibungsfrist auf Fernsehzeittfrequenzen keine Anwendung finde.

Abg. Dr. Pohl (CDU) fragt nach dem Grund für diese Ausnahme.

Abg. Büssow (SPD) begründet das damit, daß Nordrhein-Westfalen nach dem Rundfunkstaatsvertrag mit drei weiteren Ländern Anspruch auf den Westkanal habe. Wenn ein Veranstalter für den Westkanal gefunden werde, müßten für diesen Frequenzen freigehalten werden. Das treffe in diesen Regelungsbereich.

Abg. Dr. Pohl (CDU) bittet um Auskunft, ob er aus diesem Änderungsantrag schließen müsse, daß es bei den Frequenzen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 keine Fristen gebe.

Abg. Büssow (SPD) antwortet, für diese Frequenzen gebe es keine Ausschreibung. Die Veranstalter, die nach entsprechender Bewerbung die Rundfunklizenz für den Westkanal erhielten, bekämen automatisch die Zweitfrequenz. Das sei auch sinnvoll so; denn der Kanal sei eine "tote" Übertragungskapazität, wenn nicht gleichzeitig die Chance eingeräumt werde, auch die restlichen Frequenzen zu übernehmen. Die Formulierung sehe im übrigen vor, daß auch andere Veranstalter den Westkanal so lange nutzen könnten, bis er vergeben sei. Nach dem Staatsvertrag könne das ZDF auf dem Westkanal verbleiben, bis nach nordrhein-westfälischem Recht bzw. nach dem Teilstaatsvertrag mit Bremen, dem Saarland und Hessen ein Veranstalterkonsortium gefunden sei, das einen Antrag auf den Westkanal stelle.

Der Vorsitzende merkt an, die Vergabe der terrestrischen Frequenzen hänge nach Meinung der SPD eng mit den Belegungsmöglichkeiten auf dem Satelliten ab. Der Satellit werde auf lange Zeit keine rentable Reichweite erreichen. Deshalb vertrete man die Meinung, daß für das Konsortium, das sich für den Westkanal finde, die terrestrische Zweitfrequenz freigehalten werden müsse; ansonsten stürzte man das Konsortium in ein unhaltbares finanzielles Abenteuer.

Der Ausschuß nimmt den Antrag der SPD-Fraktion bei einer Stimmenthaltung, ansonsten einstimmig an.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

§ 5 - Zulassungsvoraussetzungen

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) beantragt, Abs. 1 Sätze 1 und 2 folgende Fassung zu geben:

Zugelassen werden dürfen natürliche und juristische Personen und auf Dauer angelegte Personenvereinigungen. Sie müssen ihren Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

Weiterhin sollten die ersten beiden Wörter in Abs. 1 Satz 4 durch die Wörter "Natürliche Personen, die Mitglieder von Personenvereinigungen" ersetzt werden und die Ziffern 2, 3 und 5 des Abs. 2 Satz 2 mit den Worten "Veranstalter oder Veranstaltergemeinschaften, die oder deren" beginnen.

Der Ausschuß lehnt den Antrag mit den Stimmen der SPD gegen die Stimme der F.D.P. bei Stimmenthaltung der CDU ab.

§ 6 - Zulassungsgrundsätze

Abg. Dr. Pohl (CDU) bringt die der Anlage 2, Seite 4, Nr. 3 zu entnehmenden Änderungen ein. Die CDU-Fraktion vertrete die Auffassung, daß die Verquickung von Privatfunk und Westdeutschem Rundfunk entfallen solle. Darüber sei von der CDU-Fraktion in den letzten Jahren schon so vieles vorgetragen worden, daß er sich darauf beziehen könne.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) beantragt, Abs. 1 die der Drucksache 10/2362, Seite 5, Nr. 6 zu entnehmende Fassung zu geben sowie die Absätze 2 bis 5 ersatzlos zu streichen. Damit wolle man dem WDR die Möglichkeit nehmen, sich zu beteiligen.

Der Ausschuß lehnt diesen Antrag mit den Stimmen der SPD gegen die Stimme der F.D.P. bei Stimmenthaltung der CDU sowie den Antrag der CDU-Fraktion mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der F.D.P. ab. Mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen nimmt er die Absätze 1 und 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs (Drucksache 10/2358, Seite 7, Nrn. 6 und 7) an.

Abg. Büssow (SPD) stellt fest, damit hätten die Oppositionsfraktionen gegen den Staatsvertrag gestimmt. - Abg. Elfring (CDU) entgegnet, im Staatsvertrag sei von Veranstaltergemeinschaften nichts zu finden.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

Abg. Dr. Pohl (CDU) bittet um Erläuterung der Absätze 4 und 5 des Regierungsentwurfs. Er fragt, ob damit etwa das rheinland-pfälzische Modell gemeint sei, bei dem sich mehrere Veranstalter zu einer Veranstaltergemeinschaft zusammenschließen könnten, die dann auf demselben Kanal Sendezeiten zugewiesen erhielten.

LMR Bopp verneint die Frage. Mit diesen Vorschriften würden keine "Zwangsheiraten" gestiftet, wohl aber werde die Möglichkeit eröffnet, rechtlich selbständige Lizenzen mehreren Veranstaltergemeinschaften zu erteilen. Das gelte aber nur für den Fall, daß sich die beteiligten Veranstaltergemeinschaften vorher untereinander vertraglich auf ein gemeinsames Programm, ein gemeinsames Programmschema etc. geeinigt hätten.

Abg. Dr. Pohl (CDU) folgert daraus, daß die Veranstaltergemeinschaften, die sich auf ein gemeinsames Programm, ein gemeinsames Programmschema, eine Programmdauer, einen Programminhalt usw. geeinigt hätten, auf derselben Frequenz eine selbständige Sendelizenz erhielten, und fragt, weshalb in solchen Fällen nicht unter der Bedingung der Beibehaltung der Einigung eine Lizenz zur gesamten Hand oder eine gemeinsame Lizenz zur Nutzung aller erteilt werde; denn die Figur der selbständigen Lizenz könne im Falle von Auseinandersetzungen über das Programmschema zu rechtlichen Schwierigkeiten führen.

Abg. Büssow (SPD) legt dar, wenn zwei Veranstaltergemeinschaften zusammenkämen, werde nach aller Lebenserfahrung eine Veranstaltergemeinschaft stärker sein als die andere. Aus Gründen des Minderheitenschutzes solle der kleinere Partner im Falle des Auseinandergehens der Veranstaltergemeinschaften auch mit einer eigenen Lizenz versorgt sein. Im übrigen enthalte Abs. 5 auch eine Kündigungsregelung im Falle schwerwiegender Vertragsverletzungen oder ähnlich wichtiger Gründe.

Abg. Dr. Pohl (CDU) erklärt, die CDU-Fraktion halte die in den Absätzen 4 und 5 gefundene Rechtsfigur für streitträchtig und werde deshalb den Absätzen 4 und 5 in der Regierungsfassung nicht zustimmen.

Der Ausschuß stimmt den Absätzen 4 und 5 in der Fassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drucksache 10/2358, Seite 7 f., Nr. 7) mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. zu.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
hz-sz

§ 7 - Vorrangige Zulassung

Der in Artikel 2 Nr. 8 vorgesehenen Änderung des § 7 Abs. 1 stimmt der Ausschuß bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen zu.

Zu dem Änderungsantrag der CDU, § 7 Abs. 2 Satz 3, letzter Halbsatz, zu streichen, führt Abg. Dr. Pohl (CDU) aus, nach dem betreffenden Halbsatz sei die redaktionelle Mitbestimmung der Beschäftigten im Rahmen der inneren Rundfunkfreiheit Zulassungsvoraussetzung. Gegen eine solche Vorschrift bestünden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken; deren Begründung sei bereits bei der Beratung des Landesrundfunkgesetzes im vergangenen Jahr vorgetragen worden.

Namens seiner Fraktion beantragt Abg. Dr. Rohde (F.D.P.), in § 7 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort "Meinungsvielfalt" die Wörter "und Professionalität" einzufügen und Satz 3 wegen der von Dr. Pohl schon geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken zu streichen.

Auf die Bitte des Abg. Büssow (SPD) interpretiert Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) den zu ergänzenden Begriff "Professionalität" mit "Sachkunde und Fähigkeit der Programmgestaltung". Im übrigen handele es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den die Rechtsprechung, bezogen auf Ziele und Zwecke, ausfüllen werde.

Das Wort "Professionalität" im medienrechtlichen Sinne sei erstmals in das niedersächsische Mediengesetz aufgenommen worden, bemerkt Abg. Büssow (SPD). Damals habe dies der Privilegierung von Zeitungs- und Presseverlagen zur Teilnahme an der Veranstaltung von Rundfunk gedient. Sollte es freilich ein Jedermann-Recht geben, Rundfunk zu machen, würde dies durch den Begriff "Professionalität" eingeschränkt. Dies werde auch im Schrifttum so gesehen. Die SPD-Fraktion lehne den Terminus ab, weil Professionalität keine Voraussetzung sein solle, Rundfunkveranstalter zu werden.

Dem hält Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) entgegen, eine Beschränkung der Professionalität auf Verleger sei nicht gegeben; diese Fähigkeit könne ebenso von anderen erbracht werden.

Die von der F.D.P. gewünschte Ergänzung des § 7 Abs. 2 Satz 2 um die Wörter "und Professionalität" lehnt der Ausschuß gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen ab.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
hz-sz

Die Anträge von CDU und F.D.P., Abs. 2 Satz 3 bzw. dessen letzten Halbsatz ersatzlos zu streichen, wird gleichfalls gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß neben dem Vorschlag im Regierungsentwurf, die Bestimmung um einen neuen § 7 Abs. 3 zu ergänzen, ein Antrag der SPD-Fraktion vorliege, an § 7 die Absätze 3 bis 7 anzufügen (Antragswortlaut siehe Anlage 1 a S. 2 bis 4).

In der Erläuterung dieses Antrags seiner Fraktion legt Abg. Büssow (SPD) dar, der neue Abs. 3 enthalte neben der Vielfaltprüfung die studioteknische Abwicklung des Programms im Geltungsbe-
reich dieses Gesetzes. Bei gleicher Vielfalt sollten die Veranstalter Vorrang haben, die ihr Programm in Nordrhein-Westfalen herstellten. - Abs. 4 regele den Vorrang bei Fernseherstfrequenzen und nehme bei der Fernsehweitfrequenz Bezug auf den Staatsvertrag. - Abs. 5 definiere die Begriffe "Fernseherstfrequenz" und "Fernsehweitfrequenz", was im CDU-Vorschlag vermißt werde. - Abs. 6 und Abs. 7 seien bereits erklärt worden; sie bezögen sich auf den Fernsehsatelliten. Erstfrequenz sei stets die größere, Zweitfrequenz die kleinere Frequenz. - Der Vorsitzende merkt an, die Schwierigkeit liege in der Hauptsache bei der Verteilung der terrestrischen Frequenzen als Vorbereitung für den Betrieb des Fernsehsatelliten.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Pohl (CDU) antwortet MD Dr. Wienholtz, der von der Landesregierung in ihrem Entwurf vorgeschlagene § 7 Abs. 3 sei in den Absätzen 4 und 6 des SPD-Antrags enthalten.

Zu den Formulierungen des Antrags der SPD äußert Abg. Dr. Pohl (CDU), sicherlich wäre es vernünftig, daß derjenige, der die Fernsehübertragungskapazitäten zur drahtlosen Verbreitung erhalte, auch erdgebundene Sender zusätzlich bekomme. Allerdings sei zu fragen, weshalb dies auf einen Zeitraum von weniger als vier Jahren begrenzt werde. In der Anhörung am 5. November hätten mögliche Bewerber für landesweite Frequenzen - RTL plus oder Bertelsmann - erhebliche Einwände gegen diese Frist erhoben und sich dafür ausgesprochen, die sonst üblichen Fristen beizubehalten.

Darauf erwidert MD Dr. Wienholtz, die Zuteilung der terrestrischer Fernsehfrequenzen für den normalen Zeitraum bis zu zehn Jahren bleibe unberührt. In ihrem neuen Abs. 3 habe die Landesregierung lediglich die Zuteilung derjenigen terrestrischen Fernsehfrequenzen geregelt, die mit denen der Partner des Westkanals korrespondieren sollten. Grund für die Zuteilung auf

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
hz-sz

weniger als vier Jahre sei gewesen, daß man noch nicht wisse, wann der West-Beam funktionsfähig sein werde, wer ihn nutze und wie lange eine Veranstaltergemeinschaft brauche, um sich zu konstituieren. Damit in der Zwischenzeit die korrespondierenden terrestrischen Fernsehfrequenzen nicht ungenutzt blieben, habe man sich zu dieser kurzfristigen Nutzung entschlossen.

Bei einer Zuteilung auf zehn Jahren könnte nach Meinung von Abg. Büssow (SPD) dann eine Schwierigkeit entstehen, wenn der Fernsehsatellit eine Lebensdauer von etwa nur acht Jahren hätte. Deswegen müßten für die Zweitfrequenz kürzere Zeiträume vorgesehen werden. Hinsichtlich der Zuteilung auf vier bis zehn Jahre habe die LfR einen großen Ermessensspielraum.

Daß - wie im SPD-Antrag vorgesehen - bei der Lizenzvergabe auch die Programmherstellung im Geltungsbereich berücksichtigt werden solle, hält Abg. Dr. Pohl (CDU) für richtig. Er bezweifelt jedoch, ob die in Abs. 5 des SPD-Vorschlags vorgesehene Definition der Fernseherst- und zweitfrequenzen - größere bzw. kleinere Reichweite - praktikabel sei; es frage sich nämlich, ob die Reichweite des Senders oder die nach der Frequenz technisch-physikalisch mögliche Reichweite gemeint sei.

Abg. Büssow (SPD) entgegnet, man hätte auch auf die Feldstärke abstellen können. Fernseherstfrequenz sei im Grunde die Frequenz mit der technisch größten Feldstärke.

Nach Ansicht des Abg. Dr. Pohl (CDU) ist ein Abstellen auf das versorgte Empfangsgebiet nicht möglich. Maßgebend sei die Leistungstärke des Senders. Alles andere stelle gewillkürte Definition dar, wogegen Bedenken geltend zu machen seien.

Die Feldstärke müsse in Verbindung mit der topographischen Situation betrachtet werden, betont Abg. Büssow (SPD); daher sei das tatsächlich versorgte Empfangsgebiet entscheidend. Dieser Begriff sei besser zu handhaben als die Sendeleistung.

Bei seiner Beurteilung geht Abg. Dr. Pohl (CDU) davon aus, was mit einer Frequenz technisch möglich sei, nicht davon, in welchem Umfang sie in Anspruch genommen werde. Das Empfangsgebiet lasse sich im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit der Frequenz willkürlich bestimmen; hiergegen bestünden Bedenken.

Während der Vorsitzende bemerkt, die gewählte Formulierung sei der SPD von Fachleuten empfohlen worden, trägt MD Dr. Wienholtz vor, dies sei ein außerordentlich kompliziertes Gebiet. Der

**Hauptausschuß
44. Sitzung****23.11.1987
hz-sz**

vorgeschlagene Abs. 5 regele drei Fälle: was Fernseherstfrequenz sei, was einmal geschehe, wenn mehrere Fernsehübertragungskapazitäten ein Empfangsgebiet überstrahlten, und zum anderen, wenn Empfangsgebiete deckungsgleich von Kapazitäten überstrahlt würden. Auf die Sendeleistung abzustellen, sei deshalb vernünftig, weil aus der nationalen und internationalen Koordinierung sich ergebende Komponenten für den Kanal die maximale Strahlungsleistung und die maximale effektive Antennenhöhe seien. Es werde also genau vorgeschrieben, von welcher Antennenhöhe aus ein Sender auszustrahlen habe. Andernfalls würde die Koordinierung sinnlos; denn bei Nichteinhaltung der Sendehöhe ergäbe sich "Wellensalat". Daher habe die Staatskanzlei das Empfangsgebiet als praktikables Kriterium angesehen. Das ziehe sich durch die drei genannten Fälle. Diese Regelung erscheine nach dem Status quo des technischen Wissens als gut handhabbare Lösung.

Unter Hinweis auf die sich aus den beiden Teilstaatsverträgen ergebende Nord- und Südschiene bemerkt Abg. Elfring (CDU), die Fernseherstfrequenz werde im Zweifel nicht an eine künftige Westschiene, sondern - zumindest theoretisch - an die Nordschiene vergeben. Die zweite Frequenz sei "geparkt" für einen Wunschpartner auf einen möglichen Westkanal. Dieses Parken solle jedoch befristet unterbrochen werden können.

Im wesentlichen treffe dies zu, räumt Abg. Büssow (SPD) ein. Über den Nordkanal werde nichts ausgesagt. Die Vergabe der Erstfrequenz richte sich nach dem neuen Abs. 3; die dort genannten Voraussetzungen habe die LfR zu prüfen.

Der Antrag der SPD-Fraktion, an § 7 die Abs. 3 bis 7 anzufügen (Anlage 1 a S. 2 bis 4), wird von SPD und CDU gegen die F.D.P. angenommen.

§ 7 billigt der Ausschuß gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen mit den beschlossenen Änderungen.

§ 8 - Inhalt der Zulassung

Seine Ablehnung des § 8 Abs. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs begründet Abg. Dr. Pohl (CDU) damit, daß er für seine Fraktion gegen die Entwurfsvorschriften § 6 Abs. 4 und 5 gestimmt habe. - Der Ausschuß billigt den Regierungsvorschlag zu Abs. 2 gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Nichtbeteiligung der F.D.P.

Der Regierungsvorschlag zu § 8 Abs. 5 (neu) wird gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
hz-sz

Die als Folgen des Staatsvertrags im Regierungsentwurf vorgeschlagenen § 12 Abs. 5 (neu), § 14 und § 19 Abs. 8 (neu) werden vom Ausschuß jeweils ohne Aussprache einstimmig angenommen.

§ 21 - Finanzierungsarten

Der Vorsitzende trägt vor, im Regierungsentwurf werde eine Neufassung des Abs. 1 vorgeschlagen, dessen Streichung die CDU-Fraktion beantrage.

Von der Landesregierung wünscht Abg. Dr. Pohl (CDU) zu erfahren, warum sie die Regelung für die Finanzierung in Abs. 1 des geltenden Gesetzes geändert habe. Bei § 12 sei nämlich festzustellen, daß - offenbar in Angleichung an den Staatsvertrag - die Sponsoring dort eingefügt werde, nachdem sie in § 21 Abs. 1 gestrichen worden sei. Den systematischen Grund für diese Änderung vermag der CDU-Vertreter nicht einzusehen. - Darauf erwidert MD. Dr. Wienholtz, dies sei der Versuch, die Regelung des Rundfunkstaatsvertrages in ihrer Systematik auf das Landesrundfunkgesetz zu transponieren. Die Neuformulierung des § 21 Abs. 1 entspreche nahezu wörtlich der des Artikels 7 Abs. 2 des Staatsvertrages. Die Sponsoren würden im Kontext des § 22 erwähnt, wie in allen anderen Medienstaatsverträgen auch. - Aufgrund dieser Auskunft zieht Abg. Dr. Pohl (CDU) den Antrag seiner Fraktion zu § 21 Abs. 1 zurück.

§ 21 Abs. 1 wird in der Fassung des Regierungsentwurfs einstimmig angenommen. - Ebenso entscheidet der Ausschuß über die von der Landesregierung vorgeschlagene Streichung des § 21 Abs. 4 des Landesrundfunkgesetzes.

§ 22 - Werbung

Zu dem Vorschlag der Landesregierung geht Abg. Dr. Pohl (CDU) davon aus, daß die Regelung in Angleichung an den Staatsvertrag erfolgt. - Die Bestimmung wird vom Ausschuß einstimmig angenommen.

§ 23 - Anzuwendende Vorschriften

Zu der Bestimmung, wozu Änderungsanträge aller Fraktionen sowie ein Formulierungsvorschlag im Regierungsentwurf vorliegen, bemerkt Abg. Dr. Pohl (CDU), in § 23 Abs. 1 und 2 wolle seine

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
hz-sz

Fraktion verankert wissen, daß die Vorschriften über die Veranstaltergemeinschaft nur für die jeweils ersten Hörfunk- und Fernsehfrequenzen gälten, während im übrigen auch natürliche Personen Veranstalter von Lokalfunk sein könnten (Änderungen siehe Seite 5 der Anlage 2). - Des weiteren solle in § 23 Abs. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs die Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 unterbleiben, der eine Erschwerung der Herstellungs- und Verbreitungsgebiete beinhalte und deren Fassung bei Beginn der Beratung des Landesrundfunkgesetzes in dieser Sitzung abgemildert worden sei. Allerdings halte die CDU-Fraktion die Vorschrift auch in der milderer Form für überflüssig und bitte deshalb um ersatzlose Streichung der Verweisung.

Die von der SPD-Fraktion beantragte Beschränkung der Verweisung in § 23 Abs. 2 auf § 4 Abs. 1 bis 3 begründet Abg. Büssow (SPD) damit, der neu beschlossene § 4 Abs. 4 solle nicht einbezogen werden, da er sich auf die Zweitfrequenzen beziehe.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) legt dar, seine Fraktion beantrage die Streichung des § 23 Abs. 1 Satz 2, da hier auf das besondere Recht des WDR verwiesen werde.

Im folgenden lehnt der Ausschuß den F.D.P.-Antrag zu Abs. 1 mit den Stimmen der SPD-Fraktion ab. - Die Änderungsanträge der CDU zu den Absätzen 1 und 2 des § 23 werden vom Ausschuß mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt. - Den SPD-Antrag zu § 23 Abs. 2 billigt der Ausschuß gegen die Stimmen der Oppositionsfaktionen.

§ 23 wird in der nunmehr modifizierten Fassung gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen.

§ 24 - Grundsätze für lokalen Rundfunk

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß zu der Bestimmung zusätzlich zu den schon vorliegenden Änderungsanträgen der Fraktionen ein neuer Änderungsantrag der SPD zu Abs. 2 gestellt werde (siehe Anlage 1 b S. 3). Zu diesem Antrag äußert Abg. Büssow (SPD), wenn ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk mit einem Programm von mindestens acht Stunden täglich nicht gewährleistet sei, könne die LfR eine tägliche Programmdauer von mindestens fünf Stunden zulassen, wenn damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet werden könne. Abs. 2 erweitere also den Ermessensspielraum der Landesrundfunkanstalt.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
hz-sz

Auf die Frage des Abg. Dr. Rohde (F.D.P.), in welchem Verhältnis die Vorschrift zum Verbreitungsgebiet stehe, verweist Abg. Büssow (SPD) auf § 31. Werde diese Bestimmung einbezogen, dann werde der Ermessensspielraum der LfR größer. Es bestehe die Möglichkeit, zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit eines Lokalfunks entweder die Sendedauer zu verkürzen oder das Verbreitungsgebiet zu erweitern. Dies sei von der Anstalt im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden. Eine kumulative Anwendung der genannten Mittel sei freilich ausgeschlossen.

Abg. Elfring (CDU) könnte sich vorstellen, daß nur beide Kriterien zusammen - Gebietserweiterung und Sendezeitverkürzung - einen leistungsfähigen Lokalfunk ergäben. Dies gelte zumindest für die Anlaufphase. Deshalb sollte die LfR die Möglichkeit haben, beide Maßnahmen zu kombinieren, wenn dadurch das erwünschte Ziel erreicht werde.

Sicherlich sei es vernünftig, räumt Abg. Dr. Pohl (CDU) ein, die LfR flexibler zu machen. Beide Schritte erschienen als sinnvolle Maßnahmen, müßten aber auch kumuliert werden können, wenn die LfR dies im Einzelfall für richtig halte. Daher sollte in dem SPD-Vorschlag auf Seite 3 der Anlage 1 b der Passus "statt der Festlegung eines abweichenden Verbreitungsgebietes nach § 31 Abs. 1 Satz 3" entfallen.

Damit der lokale Rundfunk nicht in der Region "verdampfe", müßten für ihn Grenzen gesetzt werden, betont Abg. Büssow (SPD). Die Situation werde durch den neuen § 24 Abs. 2 wesentlich flexibler; seine Formulierungen sollten nicht mehr reduziert werden.

Gegen eine Kumulierung der erleichternden Maßnahmen wendet Abg. Dr. Worms (CDU) ein, würde dies ermöglicht, dann wollten alle Lokalsender unter diesen Voraussetzungen ihren Betrieb aufnehmen. Sollte der Lokalfunk politischen Vorrang haben, müsse auf die Kumulierung verzichtet werden. - Dies unterstreicht Abg. Büssow (SPD).

Die Abs. 4 bis 6 des § 24 bittet Abg. Dr. Pohl (CDU) ersatzlos zu streichen. Die Programmbeiträge von 15-Prozent-Gruppen seien bei der CDU schon im vergangenen Jahr auf verfassungsrechtliche Bedenken gestoßen; dies sei zuletzt in der Plenarsitzung am 19. Dezember 1986 vorgetragen worden, worauf jetzt Bezug genommen werde.

Der F.D.P.-Antrag, einen neuen § 24 Abs. 2 einzufügen, sei, wie Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) erläutert, die Konsequenz des Antrags, das Zwei-Säulen-Modell zu beseitigen. - Ferner sollten die Abs. 3 bis 7 des § 24 als "unnötige Beschwer" gestrichen werden.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
hz-sz

Zu dem ersten F.D.P.-Antrag erklärt Abg. Büssow (SPD), wenn schon ein Programmbeirat für lokale Rundfunkveranstalter vorgeschlagen werde, müßten auch dessen Kompetenzen benannt werden. Das Bundesverfassungsgericht habe deutlich gemacht, daß ebenfalls private Veranstalter Binnenpluralität durch Einsetzung von Programmbeiräten herstellen könnten; diese müßten aber effektive Kontrollrechte haben. Im Antrag der F.D.P. würden Rechte des Programmbeirats nicht erwähnt.

Der Hauptausschuß lehnt den F.D.P.-Antrag, hinter Abs. 1 einen neuen § 24 Abs. 2 einzufügen, gegen die Stimme der F.D.P. bei zwei Stimmenthaltungen mit den Stimmen der SPD und der übrigen CDU-Vertreter ab.

Den Antrag der SPD-Fraktion zur Ergänzung des § 24 Abs. 2 (Anlage 1 b S. 3) billigt der Ausschuß gegen eine Stimme bei einer Stimmenthaltung.

Die Anträge der CDU und der F.D.P., § 24 Abs. 4 bis 6 bzw. Abs. 3 bis 7 zu streichen, werden gegen die Stimmen der Vertreter der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Fassung des § 24 Abs. 3 Satz 3 bleibt unverändert. -

Den Antrag der F.D.P.-Fraktion, § 25 - Veranstaltergemeinschaft - zu streichen, lehnt der Ausschuß bei drei Stimmenthaltungen gegen die Stimme der F.D.P. ab. - Die Entscheidung erstreckt sich zugleich auf die ebenfalls zur Streichung vorgeschlagenen §§ 26 bis 29.

§ 26 - Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft

Zu der Bestimmung, zu der alle Fraktionen Änderungsanträge gestellt haben, empfiehlt Abg. Dr. Pohl (CDU), zunächst über die Anträge seiner Fraktion zur Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft abzustimmen. Die CDU wolle die bisherige Nr. 4 des Abs. 1 - Kreistag oder Rat der kreisfreien Stadt - wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gestrichen wissen. Weitere gesellschaftlich relevante Gruppen sollten nach dem Willen der CDU bei der Gründung mitwirken können: neben dem DGB auch der Deutsche Beamtenbund, die Deutsche Angestelltengewerkschaft und der Christliche Gewerkschaftsbund, die zusammen einen Vertreter benennen sollten. Darüber hinaus seien in § 26 Abs. 1 einige Klarstellungen vorzusehen: So solle in Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzestextes nicht auf die Verbraucherzentrale NRW, sondern auf die dieser Zentrale zugehörigen örtlichen Verbrauchergemeinschaften

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
hz-sz

abgestellt werden, um den Vorrang des Ortsprinzips zu betonen. - Im übrigen bezieht sich Dr. Pohl auf die Anträge seiner Fraktion zu § 26 Abs. 1 auf Seite 6 ihres Gesetzentwurfs Drucksache 10/2361.

Auf eine Frage des Vorsitzenden werden die Anträge der CDU zu § 26 Abs. 1 von Abg. Dr. Pohl (CDU) noch einmal erläutert. Zunächst werde die Streichung der Nr. 4 des Abs. 1 - Kreistag oder Rat der kreisfreien Stadt - beantragt: Kommunale Gebietskörperschaften sollten wegen des Gebots der Staatsferne in einer Veranstaltergemeinschaft nicht vertreten sein. Dabei sei auf die Entscheidung des Bayerischen Staatsgerichtshofs und auf das 4. Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts zu verweisen. Die durch die Streichung freiwerdende Nr. 4 solle vom DGB eingenommen werden, dessen bisherige Nr. 5 von DAG, DBB und CGB gemeinsam. Ferner sollten eine Nummer 7 - landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Kreisverbände - eingefügt und zwei Klarstellungen vorgenommen werden: Statt "Stadt- und/oder Kreisjugendring" und "Stadt- und/oder Kreissportbund" solle es nach dem Willen der CDU heißen: "der Jugendring (bzw.: der Sportbund) des Kreises oder der kreisfreien Stadt". Es solle nämlich alternativ nur eine Organisation, nicht die der Stadt und die des Kreises, vertreten sein. Die Änderung der Nummer 11 - Ersetzung der Verbraucherzentrale durch die örtlichen Verbrauchergemeinschaften wegen des Ortsprinzips - sei bereits erläutert worden.

Bei seinen Entscheidungen über § 26 Abs. 1 stimmt der Ausschuß zunächst über den CDU-Antrag ab, die Nr. 4 in der Fassung des Gesetzes (Kreistag usw.) zu streichen; dieser Antrag wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt.

Nach dieser Entscheidung beantragt Abg. Dr. Pohl (CDU) namens seiner Fraktion, die Zahl der "bestimmenden Stellen" in Abs. 1 auf 14 zu erhöhen und als zusätzliche Nummer einzufügen: "DAG, DBB und CGB". Die Organisationen sollten sich auf einen gemeinsamen Vertreter einigen.

Bei dieser Gelegenheit weist der Vorsitzende darauf hin, daß die in Abs. 1 Nr. 4 des geltenden Gesetzes enthaltene Formulierung "Deutscher Gewerkschaftsbund" aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht bestehen bleiben könne; nach kurzer Aussprache und anfänglichem Widerspruch des Abg. Büssow wird geklärt, daß die korrekte Fassung "Gewerkschaftliche Spitzenorganisation mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet" lauten muß.

Die Neufassung der Nr. 5 (bisher: DGB) wird vom Ausschuß einstimmig angenommen.

Den CDU-Antrag auf Einfügung einer neuen Nr. 6 - "DAG, DBB, CGB" - lehnt der Ausschuß mit den Stimmen der SPD-Fraktion ab.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
hz-sz

Die Anträge zu den Nummern 7 und 8 des § 26 Abs. 1 des geltenden LRG, die Fassung "der Jugendring (bzw.: der Sportbund) des Kreises oder der kreisfreien Stadt" zu wählen, werden vom Ausschuß jeweils einstimmig bei einer Stimmenthaltung angenommen. -

Hierauf stellt Abg. Dr. Pohl (CDU) namens seiner Fraktion den Antrag, unter Erhöhung der Zahl der Nummern in Abs. 1 auf 14 eine neue Nummer des Wortlauts einzufügen: "landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Kreisverbände". - Dieser Antrag wird vom Hauptausschuß bei einer Stimmenthaltung mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt. -

Gegen den bereits begründeten Antrag der CDU, bei Nummer 11 wegen des Ortsbezugs auf die örtlichen Verbrauchergemeinschaften, nicht auf die Verbraucherzentrale abzustellen (siehe Drucksache 10/2361, Seite 6, linke Spalte), wendet Abg. Büssow (SPD) ein, § 26 Abs. 2 Nummer 3 des geltenden LRG lege bereits fest, daß die Bestimmung durch die mindestens für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständige örtliche Gliederung erfolge. In das innere Organisationsgefüge der Verbände sollte nicht eingegriffen werden. Übrigens könnten Streitfragen von der Rundfunkkommission behandelt werden. Deshalb sollte die Nummer 11 unverändert bleiben.

Der Ausschuß lehnt den CDU-Antrag zu Nummer 11 - bei dem es sich nach Aussage des Vorsitzenden nicht um eine politische, sondern allein um eine Zweckmäßigkeitsfrage handelt - bei einer Stimmenthaltung gegen die Stimmen der Vertreter der SPD ab. -

Zu Nummer 12 des § 26 Abs. 1 - "Verleger von Tageszeitungen mit Lokalausgaben im Verbreitungsgebiet" - wünscht Abg. Wendzinski (SPD) zu erfahren, ob davon auch Verleger erfaßt würden, deren Zeitungen nicht sechs, sondern etwa nur vier Tage wöchentlich erschienen. - Darauf antwortet MD Dr. Wienholtz, es werde zwischen Tages- und Wochenzeitungen unterschieden. Letztlich werde die LfR über die jetzt nicht eindeutig zu klärende Frage zu befinden haben.

Der Bitte des Abg. Wendzinski (SPD), ihm auf seine Frage unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren eine Antwort zu geben, will MD Dr. Wienholtz gern entsprechen. -

Vor Abschluß der Beratung des § 26 Abs. 1 stellt Abg. Büssow (SPD) namens seiner Fraktion den in Anlage 1 a S. 4 enthaltenen Antrag, Abs. 1 Nr. 4 - dessen von der CDU beantragte Streichung der Ausschuß abgelehnt hatte - wie folgt zu fassen:

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
hz-sz

4 Kreistag, Rat der kreisfreien Stadt oder Vertreterversammlung.

Dabei handele es sich um eine Folgeänderung.

Erläuternd bemerkt Abg. Dr. Pohl (CDU), die beantragte Ergänzung beruhe auf der von der SPD noch zu beantragenden Erweiterung des § 26 Abs. 2, wonach Veranstaltergemeinschaften über die Kreisgrenzen hinweg zulässig sein sollten, wenn eine gemeinsame Vertreterversammlung gebildet werde. Die Frage sei, ob man die Erweiterung des Verbreitungsgebietes über einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus etwa um weitere Kreise usw. wolle; in diesem Fall müßte eine Art "zusammengesetzter Veranstaltergemeinschaft" als Vertreterversammlung geschaffen werden. - Abg. Dr. Worms (CDU) vertritt die Ansicht, dies wäre verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Diese spezielle Frage sei mit dem Innenministerium unter Einschaltung des zuständigen Abteilungsleiters eingehend beraten worden, versichert Abg. Büssow (SPD). Würden kreisübergreifende Verbreitungsgebiete zugelassen, müsse sich die Veranstaltergemeinschaft auch aus dem betreffenden Gebiet zusammensetzen. Deshalb müsse ein geeigneter Entsendungsmodus gefunden werden. Das jetzt vorgeschlagene Verfahren lasse sich am besten verwirklichen. - Im Zusammenhang damit sei § 26 Abs. 2 in der Fassung der SPD-Anträge in Anlage 1 a Seiten 5 ff. zu sehen.

Abg. Dr. Worms (CDU) hält es für erforderlich, ein Gremium etwa aus den betroffenen Kreistagen usw. zu schaffen, das eine Vertreterversammlung bilde. Ansonsten gebe es für eine solche Vertreterversammlung keine Rechtsgrundlage.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) möchte - unabhängig davon, daß er eine solche Lösung nicht als sachgerecht ansehe - kommunalverfassungsrechtlich geklärt wissen ob ein Mediengesetz eine kommunalpolitische Institution vorsehen könne, die für andere Bereiche gleichfalls in Anspruch genommen werden könnte.

Auch Abg. Elfring (CDU) hat gegen die gewählte Konstruktion insgesamt verfassungsrechtliche Bedenken. Abgesehen hiervon jedoch müsse es möglich sein, daß zwei Kreistage entsprechende Vereinbarungen trafen, wenn hier auch gewissen Schwierigkeiten bestünden.

Dazu meint Abg. Wendzinski (SPD), Gemeinden im Einzugsgebiet eines Lokalsenders hätten sich zu einigen. Sei aber die Basis einer Gebietskörperschaft zu klein, müsse man sich darauf ver-

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
hz-sz

ständigen, welche Gemeinden zusammengingen. Bestimmte Regelungen hierfür seien auf jeden Fall erforderlich. Schließlich müsse das Verbreitungsgebiet als solches festgelegt werden. Darin liege übrigens auch eine Chance für die betreffenden Gebietskörperschaften.

Von der Landesregierung erbittet Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) Aufschluß darüber, ob nicht das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Formen regele, in denen Gemeinden zusammenzuwirken hätten. Unter Umständen handele es sich um ein verfassungsrechtliches Problem. - Dem hält der Vorsitzende entgegen, die Neufassung des § 26 Abs. 2 sei mit dem Innenminister abgestimmt. Gegebenenfalls wäre eine Änderung im Plenum vorzunehmen; gegenwärtig sei kein Spielraum dafür vorhanden.

Abg. Wendzinski habe die wichtige Frage aufgeworfen, bittet Abg. Elfring (CDU) zu bedenken, wer in dem Zeitpunkt handlungsbevollmächtigt sei, in dem die Fusion relevant werde. Er halte es nicht für erforderlich, daß sich in den beiden ursprünglich vom Gesetz gewollten Verbreitungsgebieten jeweils eine Veranstaltergemeinschaft bilde, die dann mit der anderen verhandle. Offenbar sollten die Vertreterversammlungen als beschlußfähige Organe in Fusionsverhandlungen eintreten. Hier möge die Landesregierung näheren Aufschluß darüber geben, wer dann handlungsbevollmächtigt sei, wenn sich in bestimmten Bereichen des Landes die fehlende wirtschaftliche Tragfähigkeit auswirke. Dieses Problem müsse unbedingt geklärt werden.

Diesen Diskussionsbeitrag bewertet Abg. Hellwig (SPD) als Bemühen, im praktischen Bereich zurechtzukommen. Am Beispiel von Gladbeck und Gelsenkirchen sei klarzustellen, daß es nicht angehe, daß der Kreistag von Recklinghausen gegen den Willen des Rates der Stadt Gladbeck entscheide, ob diese zur Veranstaltergemeinschaft X oder Y gehöre. Also erscheine es vernünftig, daß der Rat von Gladbeck selbst darüber befinde, ob er etwa mit Gelsenkirchen zusammengehe oder beim Kreis verbleibe. Die erörterte Regelung sei ein Vorschlag der SGK, den die SPD-Fraktion mit großer Mehrheit übernommen habe. Auch Abg. Hellwig ist sich nicht sicher, ob der Landtag durch ein solches Gesetz eine Institution zu schaffen vermöge und ob andere Einrichtungen unter Berufung auf diese Institution eine Veränderung des Gesetzes provozieren könnten. Deshalb gelte es, die Dinge rechtzeitig zu klären; denn die vorgetragenen Bedenken müßten ernst genommen und geprüft werden.

Formalrechtlich möge die Regelung zulässig sein, glaubt Abg. Dr. Worms (CDU). In der Praxis könnten sich aber erhebliche Schwierigkeit ergeben.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
hz-sz

Als denkbare Alternative für eine aus zwei Kreisen gebildete Vertreterversammlung nennt der Vorsitzende, daß sich die Organe der beiden Kreise zusammensetzten, um die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. - Dies hielte Abg. Elfring (CDU) für durchaus praktikabel, während Abg. Dr. Worms (CDU) Beispiele anführt, bei denen eine solche Verständigung kaum zustande käme, etwa zwischen Düsseldorf und dem Kreis Neuss.

Abg. Büssow (SPD) erwähnt den Fall, daß sich eine bestimmte Gemeinde im Verbreitungsgebiet weigere, einen Vertreter zu entsenden; nach Auffassung der Kommunalverfassungsrechtler bliebe das Verfahren nach geltendem Recht dann ohne die Möglichkeit einer Lösung stecken.

Die Frage des Vorsitzenden, ob der Begriff der Vertreterversammlung bereits an anderer Stelle normiert sei, wird von Abg. Büssow (SPD) verneint. Eine solche Regelung werde im Entwurf zum ersten Mal getroffen; sie sei in § 26 Abs. 2 im einzelnen exakt umschrieben. - Der Vorsitzende wirft ein, in diesem Fall müßte die neue Nummer 4 in § 26 Abs. 1 etwa wie folgt ergänzt werden:

... oder Vertreterversammlung nach § 26 Abs. 2 Nummer 2

Abg. Büssow (SPD) bittet darum, die Nr. 4 wie vorgeschlagen zu verabschieden und die Landesregierung zu ersuchen, die Angelegenheit noch einmal zu erörtern und gegebenenfalls eine Klarstellung vorzuschlagen.

Abg. Hellwig (SPD) hat unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung Bedenken gegen die Regelung. Könnten sich kommunale Vertretungskörperschaften nicht verständigen - was auf verschiedenen Gebieten der Fall sein möge -, frage sich, ob diese Vertretungskörperschaften ein Sonderrecht im Verhältnis zu den anderen beanspruchen könnten. Außerdem wäre an die Praxis zu denken. Gingen etwa die Städte Gladbeck und Gelsenkirchen zusammen, gäbe es eine Verständigung zwischen beiden Räten. Demgegenüber sei die Vertreterversammlung ein Sondergremium, das unter Umständen angefochten werden könnte.

Nach Ansicht des Vorsitzenden sollte zunächst politisch darüber entschieden werden, ob Abs. 1 Nr. 4 so wie von der SPD beantragt gewollt sei; die Staatskanzlei sollte dann gebeten werden, die Regelung auf ihre kommunalrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang wirft Abg. Elfring (CDU) die Frage auf, wie es in der Praxis aussehe, wenn in zwei Bereichen allgemein oder mehrheitlich die Vorstellung vertreten werde, man müsse zur

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
hz-sz

Schaffung eines effektiven Verbreitungsgebietes fusionieren. Eine Entscheidung der LfR könnte das Vorhandensein von zwei Veranstaltergemeinschaften voraussetzen, die sich zu einem gemeinsamen Gremium zusammenschließen; möglicherweise könnte die Initiative in Kreisen, die allein nicht für ein Lokalradio in Betracht kämen, aber auch den betroffenen kommunalen Körperschaften obliegen. Es gelte, das Vorverfahren vor einer LfR-Entscheidung zu klären.

LMR Bopp (Staatskanzlei) verdeutlicht die Situation an einem Normalfall: Zwei benachbarte Kreise verfügten über je eine Veranstaltergemeinschaft. Komme die LfR zu dem Ergebnis, daß es nicht sinnvoll wäre, jedem Kreis ein eigenes Verbreitungsgebiet zuzuordnen, sondern ihr Gebiet zu fusionieren, müßten die bestehenden Veranstaltergemeinschaften miteinander Kontakt aufnehmen und feststellen, wie sie zu einer neuen, für das fusionierte Verbreitungsgebiet zuständigen Veranstaltergemeinschaft kämen.

Abg. Elfring (CDU) bildet einen Fall, wonach nur ein Kreis eine Veranstaltergemeinschaft habe, der andere nicht. Nun sei festzustellen, wer Gesprächspartner der LfR in Gebieten ohne Veranstaltergemeinschaft sei. So könnte beispielsweise der Kreis Borken für sich ein Lokalradio gründen, nicht aber der Kreis Coesfeld. Es sei zu fragen, ob nur zum Zwecke von Fusionsverhandlungen eine Veranstaltergemeinschaft zu bilden wäre. Schließlich müßte sich jemand für den Kreis Coesfeld artikulieren dürfen.

Der Vorsitzende meint, realistisch wäre auch die Gründung einer gemeinsamen Veranstaltergemeinschaft durch zwei benachbarte Kreise. Bleibe aber ein Kreis zunächst ohne Veranstaltergemeinschaft, könnte sich auf Initiative der LfR eine entsprechende Entwicklung ergeben. Im Grunde könne jeder die Initiative ergreifen, der Mitglied einer Veranstaltergemeinschaft werden könne.

Schließlich einigt sich der Ausschuß darauf, die Nr. 4 des § 26 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

4. Kreistag, Rat der kreisfreien Stadt oder Vertreterversammlung nach Abs. 2 Nr. 2 Satz 2

Auf Vorschlag des Abg. Büsow (SPD) streicht der Ausschuß einstimmig die Nr. 22 in Artikel 2 des Gesetzentwurfs; hiernach bleibt § 26 Abs. 1 Nr. 13 unverändert.

Der Katalog in § 26 Abs. 1 wird vom Ausschuß mit den Änderungen in den Nummern 4, 5, 7 und 8 bei einer Stimmenthaltung gegen einige Stimmen angenommen.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
hz-sz

Zu Abs. 1 beantragt Abg. Dr. Pohl (CDU) noch einen Schlußsatz, wonach sich die Veranstaltergemeinschaft eine Satzung gibt, der mehrheitlich acht Gründungsmitglieder zugestimmt haben. Damit solle klargestellt werden, daß eine Gründungssatzung auch mit der Mehrheit von acht Gründungsmitgliedern angenommen werden könne, wenn mehr Mitglieder vorhanden seien. Die SPD-Fraktion habe dafür eine Vielzahl von Bestimmungen vorgeschlagen: Einladung aller Gründungsmitglieder innerhalb bestimmter Frist, Abstimmung, Einigung durch die Landesrundfunkanstalt, Dreiviertelmehrheit in der Veranstaltergemeinschaft usw. - Zunächst sei über den CDU-Antrag, dann über den Änderungsantrag der SPD abzustimmen.

Der CDU-Antrag zu Abs. 1 wird vom Ausschuß mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt. - Den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 26 Abs. 1 in Anlage 1 a Seite 5 billigt der Ausschuß bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen mit den Stimmen der Vertreter der SPD. - Damit ist über § 26 Abs. 1 in vollem Umfang entschieden.

Die Änderungsanträge der SPD-Fraktion zu den Abs. 2 und 3 des § 26 (Definition der Vertreterversammlung usw.) werden gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen. -

Zur Erläuterung trägt Abg. Büssow (SPD) noch vor, die jetzt beschlossene SPD-Fassung von § 26 Abs. 3 bedeute eine Änderung gegenüber der Regierungsvorlage. -

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß es zu den Absätzen 6, 7 und 8 des § 26 Änderungsanträge der Landesregierung gebe. - Der Ausschuß billigt diese Änderungen mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimme der F.D.P.

§ 26 wird mit den beschlossenen Änderungen gegen die Stimmen der Vertreter der Oppositionsfraktionen angenommen.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

§ 27 - Mitgliederversammlung und Vorstand

Der Ausschuß nimmt Abs. 4 Nr. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs (Drucksache 10/2358, Seite 16, Nr. 28) mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimme der F.D.P. an.

Abg. Dr. Pohl (CDU) beantragt die Streichung des Abs. 4 Nr. 3 des Regierungsentwurfs.

Der Ausschuß votiert mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. für Abs. 4 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drucksache 10/2358, Seite 16, Nr. 28). - Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den von Abg. Dr. Pohl eingebrachten Streichungsantrag der CDU- Fraktion.

Abg. Büssow (SPD) stellt den Antrag, Abs. 4 Nr. 3 folgenden Satz anzufügen:

Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 3 dürfen mit Ausnahme der Wahl und Abberufung des Vorstandes erst nach Abschluß des Verfahrens nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 erfolgen.

Der Ausschuß stimmt mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. für diesen Antrag. - In der Gesamtabstimmung nimmt er § 27 unter Berücksichtigung der obengenannten Änderung in der Fassung des Regierungsentwurfs mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. an.

§ 28 - Chefredakteur/in

Abg. Dr. Pohl (CDU) beantragt die Neufassung des § 28 nach Maßgabe des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion (Drucksache 10/2361, Seite 7, Nr. 8). Der Chefredakteur solle nicht bei der Veranstaltergemeinschaft, sondern bei der Betriebsgesellschaft angestellt werden. Er, Pohl, beziehe sich zur Begründung auf seine Ausführungen über die Personalhoheit bei der Beratung des Gesetzes im vergangenen Jahr.

Der Ausschuß lehnt den Antrag mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. ab.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

§ 29 - Betriebsgesellschaft; Vereinbarung mit der
Veranstaltergemeinschaft

Abg. Dr. Pohl (CDU) stellt zu Abs. 2 Ziffern 1 und 2 den Antrag, sie nach Maßgabe des Gesetzentwurfs der CDU (Drucksache 10/2361, Seite 8) neu zu fassen.

Der Ausschuß spricht sich mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. gegen den Antrag aus.

Abg. Dr. Pohl (CDU) beantragt weiterhin die Streichung der Nr. 29 des Artikels 2 im Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 10/2358, Seite 17). Er bittet um Erläuterung, weshalb die Landesregierung die Worte "§ 24 Abs. 6 gilt entsprechend" durch die Formulierung "dabei müssen alle Gruppen gleichbehandelt werden" ersetzen wolle. Er fragt, ob die Bezugnahme auf § 24 Abs. 6 nicht ausreiche, um den Willen des Gesetzgebers deutlich zu machen.

MD Dr. Wienholtz stellt fest, die derzeit geltende Regelung habe zu Mißverständnissen im Hinblick auf die Frage Anlaß gegeben, wer für die Entgeltordnung zuständig sei. Aus der zur Zeit geltenden Formulierung könnte auch geschlossen werden, daß die Betriebsgesellschaft für die Entgeltordnung Sorge zu tragen habe. Der Landesregierung gehe es bei der Änderung darum, deutlich zu machen, daß es sozusagen keine Verschiebung der Gleichgewichte zwischen Betriebsgesellschaft und Veranstaltergemeinschaft geben solle.

Der Ausschuß stimmt § 29 Abs. 2 Nr. 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. zu. - Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag der CDU-Fraktion.

Abg. Dr. Pohl (CDU) beantragt die Streichung der Nr. 30 des Artikels 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drucksache 10/2358, Seite 17). Mit der Ergänzung des Abs. 2 um eine Nr. 5 ("5. die Vereinbarung nur mit einer Veranstaltergemeinschaft zu treffen.") ergebe sich eine zusätzliche Erschwerung für den Vollzug des Gesetzes. Er vermöge nicht einzusehen, weshalb es den Betreibern von Privatfunk, die sich in Betriebsgesellschaften organisierten, nicht überlassen bleiben solle, eine Betriebsgesellschaft auch für mehrere Veranstaltergemeinschaften zu gründen. Dies könne aus Werbeakquisitionsründen sehr sinnvoll sein.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

Seiner Argumentation werde entgegengehalten, mehrere Betriebsgesellschaften könnten in Form einer Holding zusammengefaßt werden, die dann das erreichen könne, was nach dem bisherigen Gesetzeszustand möglich sei. Es sei aber zu fragen, ob die neue Regelung, wenn gleichzeitig die Hintertür für eine Holding offengehalten werde, vernünftig sei. Im übrigen sei die zur Diskussion stehende Ergänzung auch in der Anhörung von allen Seiten als eine Erschwernis erkannt und abgelehnt worden.

Abg. Büssow (SPD) meint, von einer allseitigen Ablehnung in der Anhörung könne keine Rede sein. Wenn man der Intention des Gesetzesentwurfs folge, daß sich in der Betriebsgesellschaft auch kommunale Betriebe oder die Kommunen selbst beteiligen könnten, müsse man auch klare Verhältnisse und ein klares Gegenüber von Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft haben. Dabei solle ein Zusammenschluß von Betriebsgesellschaften, beispielsweise um Equipment zu poolen, weiterhin möglich sein. Die Probleme, die Abg. Dr. Pohl dargestellt habe, seien von den potentiellen Betreibern von Betriebsgesellschaften nicht als solche erkannt worden. Bei der Ergänzung um Nr. 5 handele es sich lediglich um eine klarstellende Regelung, da das Gesetz selbst ohnehin entsprechend angelegt sei.

Abg. Dr. Pohl (CDU) bezeichnet es als den Irrtum eines Nichtjuristen, anzunehmen, daß nur bei dem Gegenüber einer Betriebsgesellschaft und einer Veranstaltergemeinschaft klare Verhältnisse bestünden. Auch das Gegenüber mehrerer Veranstaltergemeinschaften und einer Betriebsgesellschaft schaffe klare Verhältnisse. Er jedenfalls bleibe bei seiner Auffassung, daß die Ergänzung des Abs. 2 um eine Nr. 5 eine unnötige Erschwernis darstelle, die keineswegs zur Klarstellung der künftigen Rechtsformen beitrage.

Der Ausschuß lehnt den Antrag der CDU-Fraktion mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. ab und votiert mit dem gleichen Stimmenverhältnis für die Änderung der Landesregierung (Artikel 2 Nr. 30 in der Drucksache 10/2358).

Abg. Dr. Pohl (CDU) beantragt die Streichung des § 29 Abs. 6 LRG (gemeindlicher Anteil an der Betriebsgesellschaft), da die Gemeinden beim Lokalfunk nicht mitwirkten. Er beziehe sich zur weiteren Begründung auf seine Ausführungen zu diesem Verfassungsproblem.

Der Ausschuß lehnt den Antrag mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. ab.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

Abg. Dr. Pohl (CDU) stellt weiterhin den Antrag, einen neuen Abs. 8 mit dem im Gesetzentwurf der CDU abgedruckten Wortlaut (Drucksache 10/2361, Seite 8, Nr. 11) anzufügen. Mit diesem Absatz wolle man die Folgekosten für den Fall einer wirksamen Kündigung durch eine Betriebsgesellschaft regeln. Von Praktikern sei der CDU vorgetragen worden, daß die Frage der Kündigungsabwicklung und die Folgekostenregelung den Beteiligten sehr viel Kopfzerbrechen bereite, und man sei deshalb von Praktikern um diese Klarstellung in Form der beantragten Ergänzung gebeten worden.

LMR Bopp sagt, die Staatskanzlei gehe davon aus, daß solche rein zivilrechtlichen Fragen in der vertraglichen Vereinbarung zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft geklärt würden.

Der Ausschuß lehnt den Antrag mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. ab.

§ 30 - Rahmenprogramm

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) beantragt die Neufassung der Vorschrift im Sinne des Gesetzentwurfs der F.D.P. (Drucksache 10/2362, Seite 8, Nr. 14).

Mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. lehnt der Ausschuß diesen Antrag ab.

§ 31 - Örtliches Verbreitungsgebiet

Abg. Dr. Pohl (CDU) beantragt, Abs. 1 nach Maßgabe des Gesetzentwurfs seiner Fraktion (Drucksache 10/2361, Seite 8, Nr. 12) neu zu fassen. Damit solle mehr Flexibilität erreicht werden, indem die Landesanstalt für Rundfunk über die Kreisgrenzen hinausgehende Verbreitungsgebiete festlegen könne, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheine. Man habe damit eine Anregung der Verleger übernommen. Er nehme Bezug auf die Begründung der Verleger in der Anhörung und auf die Begründung in der Drucksache 10/2361.

Abg. Büssow (SPD) bringt den der Anlage 1 b, Seite 4, zu entnehmenden Antrag auf Neufassung des § 31 ein. Die CDU müßte sich in der Formulierung wiederfinden, das Verbreitungsgebiet für lokale Programme sei das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, sofern die Übertragungskapazitäten und die örtlichen Verhältnisse einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Rundfunk ermöglichten.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

Die Anfügung des Satzes

Die Festlegung der Verbreitungsgebiete hat zu gewährleisten, daß im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein flächendeckender lokaler Rundfunk entstehen kann.

an Abs. 1 nehme Bezug auf Rahmenprogramme.

Die Einfügung des neuen Abs. 2 solle gewährleisten, daß bei größeren Senderäumen und vorhandenen Übertragungsmöglichkeiten durch Fensterprogramme der lokale Bezug erhalten bleibe.

Abg. Wendzinski (SPD) bezeichnet diesen Abs. 2 als außerordentlich hilfreich; er komme den Intentionen verschiedenster Gruppen entgegen. Allerdings wolle er einmal folgenden Beispielsfall ansprechen. Es könne durchaus sein, daß der Einzugsbereich eines Lokal-senders über weniger Einwohner verfüge als die Stadt Köln. Deshalb sei zu fragen, weshalb der Lokalfunk einer Stadt wie etwa Köln bei technisch gegebener Möglichkeit nicht die Chance erhalte, Fensterprogramme aufzubauen.

Abg. Büssow (SPD) erinnert daran, daß eine Gebietserweiterung über den vom Gesetz gesteckten Rahmen hinaus nur für den Fall gelten solle, daß anders ein wirtschaftlich tragfähiger Rundfunk nicht möglich sei. Und dieses Kriterium treffe nicht auf eine Stadt wie Köln zu. Allerdings bestehe in Großstädten die Möglichkeit, Stadtteilsender einzurichten, wenn zusätzliche Low-power-Frequenzen mit einer Reichweite von ungefähr 5 km gefunden werden sollten.

Abg. Elfring (CDU) hat grundsätzliche Bedenken gegen den von der SPD beantragten Abs. 2. Die Intention des § 31, gegebenenfalls zu größeren Verbreitungsgebieten zu kommen, werde von der Absicht getragen, überall lokalen Rundfunk zu ermöglichen. Wenn die Verbreitungsgebiete zu klein seien, müsse auf größere ausgewichen werden, weil das höherrangige Ziel die Ermöglichung lokalen Rundfunks sei. Damit aber werde wiederum die Auflage von Fensterprogrammen verbunden, die zwar nützlich, aber kostenträchtig seien. Und somit werde im gleichen Atemzug die Wirtschaftlichkeit wieder zunichte gemacht.

Abg. Büssow (SPD) verweist auf den Kann-Charakter der Bestimmung. Ob die Auflage tatsächlich erteilt werde, liege an der Landesanstalt für Rundfunk, die in dieser Hinsicht jeden Einzelfall zu prüfen habe. Damit werde gleichzeitig auch der Ermessensspielraum der Landesrundfunkanstalt erweitert. Das sei von vielen Beteiligten gewünscht worden.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

Der Vorsitzende spricht als Beispiel Hagen und den Märkischen Kreis an, die, falls man ihnen Fensterprogramme zusagen könnte, sicherlich eher bereit wären, ein gemeinsames lokales Programm zu senden.

Abg. Elfring (CDU) spricht sich ausdrücklich für lokalen Rundfunk und, wenn möglich, auch für Fensterprogramme aus. Er wendet sich aber gegen den Trugschluß, die Erweiterung des Verbreitungsgebiets solle die Kosten mindern und die Wirtschaftlichkeit erhöhen bei gleichzeitiger Einräumung der Möglichkeit, durch Fensterprogramme ein kostentreibendes Element einzubauen.

Der Vorsitzende bemerkt, die Alternative wäre, in jedem Kreis ein Vollprogramm zu machen, und dies sei das Allerteuerste. Von daher sehe er die Sendung eines gemeinsamen Programmes mit Fensterprogrammen als Zwischenlösung an. Wenn das wirtschaftlich nicht tragbar sei, dürfe es die Landesanstalt für Rundfunk selbstverständlich auch nicht zur Auflage machen.

Der Ausschuß lehnt den Antrag der CDU mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. ab und votiert bei einer Gegenstimme und einigen Stimmenthaltungen für den Antrag der SPD.

§ 32 - Sendungen in Einrichtungen

Der Ausschuß stimmt mit den Stimmen der SPD bei Enthaltung von CDU und F.D.P. für Artikel 2 Nr. 31 in der Drucksache 10/2358, Seite 17 (Folgeänderungen).

§ 33 a - Offener Kanal im lokalen Rundfunk

Die CDU-Fraktion - so Abg. Dr. Pohl (CDU) - beantrage die Streichung von § 33 a (Artikel 2 Nr. 32 in der Drucksache 10/2385, Seite 17).

Abg. Elfring (CDU) verweist darauf, daß man im Hinblick auf die Legaldefinition des Offenen Kanals unter dem Zwang des Staatsvertrages stehe. Von der bisher gefundenen Rechtsdefinition des Offenen Kanals, der nicht mit offenen Frequenzen identisch sei, werde mit dieser Vorschrift abgegangen. Der Staatsvertrag schreibe aber bindend die Förderung Offener Kanäle vor. Bei terrestrischen Frequenzen gebe es keine Kanäle. Vor diesem Hintergrund frage er die Landesregierung, die sich ja verpflichtet habe, die Formulierung des Staatsvertrages einzuhalten, was die Vertragspartner des Staatsvertrages unter dem Begriff "Offener Kanal" verstünden.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

Abg. Dr. Pohl (CDU) ergänzt, mit § 33 a werde im Gegensatz zum Offenen Kanal im Sinne des Staatsvertrages nach § 34 der 15%ige Anteil, den jeder Lokalsender für Beiträge kultureller Veranstalter zur Verfügung stellen solle, kraft gesetzlicher Definition zusätzlich zum Offenen Kanal erklärt, um auf diese Art und Weise durch die Hintertür einer neuen gesetzlichen Definition des Offenen Kanals die Verwendung von Geldern, nämlich der 35 Pfennig monatlich pro Gebührenzahler, in diesen Bereich hinein ausdehnen zu können.

Abg. Büsow (SPD) äußert, seiner Fraktion sei in der Tat daran gelegen, daß die 15-%-Gruppen und damit die Bürger die Chance erhielten, zu Wort zu kommen. Er halte es für merkwürdig, daß sich eine Partei wie die CDU, die sich immer für den mündigen Bürger einsetze, dort, wo der Bürger die Möglichkeit habe, sich zu artikulieren, sperre. Dabei müsse auch berücksichtigt werden, daß sich viele aus den Reihen der CDU in dieser Frage engagierten und gern Rundfunk machen wollten. Von daher verstehe nicht nur er den Streichungswunsch der CDU an dieser Stelle nicht, sondern auch viele, die die CDU im Parlament vertrete, verstünden ihn nicht.

Abg. Elfring (CDU) entgegnet, es gehe überhaupt nicht um das Problem, das sein Vorredner umschrieben habe. Die CDU wolle Lokalfunk und Bürgerfunk fördern, aber unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten. Die Landesregierung sei Vertragspartner der anderen Bundesländer. Der Vertrag, der geschlossen, zum Teil ratifiziert worden sei und nun in Nordrhein-Westfalen ratifiziert werden solle, spreche nicht - und das könne man ja bedauern - von der Förderung von 15-%-Gruppen, von Rundfunkgemeinschaften, Bürgerfunk oder wie auch immer; der Staatsvertrag lege vielmehr abschließend die Förderung Offener Kanäle fest. Deshalb frage er die Landesregierung, ob seine Auffassung zutreffe, daß es im Rundfunkrecht keine Ausnahme von der Definition eines Offenen Kanals gebe, und zwar vor allem unter dem Gesichtspunkt, daß Kanal und Frequenz zwei rundfunkrechtlich unterschiedliche Dinge seien. Wenn dies zutreffe, frage er die Landesregierung weiter, weshalb sie die Frage der Förderung analoger Gruppen nicht in die Verhandlungen über den Staatsvertrag eingeführt habe oder, sollte dies geschehen sein, das abgelehnt worden sei. Schließlich frage er die Landesregierung, wie sie einem Beschluß des Landesparlaments entgegentreffe, der offensichtlich gegen die geltende Fassung des Staatsvertrags verstoße.

Abg. Dr. Pohl (CDU) betont, die CDU-Fraktion halte schon die Regelung mit dem 15%igen Anteil nach § 24 Abs. 4 für verfassungswidrig. Wenn dem so sei, sei es nur logisch und konsequent, auch jede Finanzierung eines verfassungswidrigen Rechtszustandes abzulehnen. Schon aus diesem Grunde müsse § 33 a ersatzlos gestrichen werden.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

Selbst wenn man der Argumentation hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit nicht folge, bestünden weitere Gründe für die Ablehnung des § 33 a. Artikel 6 des Staatsvertrags sehe die Erhöhung der Rundfunkgebühr um 35 Pfennig pro Teilnehmer ab 1988 zur Finanzierung der Aufsichtsanstalten, der Offenen Kanäle und der terrestrischen Infrastruktur vor. Die beiden letzteren Zwecke seien in der Konferenz der Ministerpräsidenten arg umstritten gewesen, weil man es für rechtlich zweifelhaft gehalten habe, daß diese Zwecke mit der Rundfunkgebühr vereinbar seien.

Wenn er den Staatsvertrag richtig in Erinnerung habe, dürften diese zusätzlichen Zwecke nur für vier Jahre ab Inkrafttreten finanziert werden. Das gelte hier offensichtlich nur für die technische Infrastruktur, nicht für die Förderung der Offenen Kanäle. Damit ergebe sich die Frage, was ein Offener Kanal sei. An dieser Stelle setzten die Bedenken der CDU-Fraktion ein. Ein Offener Kanal sei der Kanal, zu dem jedermann jederzeit Zutritt habe, wie es in § 34 definiert worden und wie es auch vom Staatsvertrag gemeint sei. Nunmehr könne nicht durch § 33 a eine neue Definition eingeführt und bestimmt werden, Offener Kanal sei nicht nur der des § 34, sondern auch der 15%-Anteil.

Der Redner faßt zusammen, er spreche sich gegen § 24 Abs. 4 und damit auch gegen § 33 a aus, den er überdies für einen Verstoß gegen den Staatsvertrag halte.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) schließt sich den Ausführungen seiner Vordner an.

MD Dr. Wienholtz erläutert, bei § 33 a handele es sich um die landesgesetzliche Konkretisierung des Artikels 6 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags, nach dem Offene Kanäle gefördert werden könnten. Die Frage, was ein Offener Kanal sei, sei nirgendwo legal definiert. Das einzige, was man wisse, sei, was kein Offener Kanal sei, nämlich normale Rundfunkveranstaltung.

Das bedeute, daß der Landesrundfunkgesetzgeber in seiner Organisationsgewalt nach dem Grundgesetz befugt sei, eine eigene Legaldefinition vorzunehmen oder - anders ausgedrückt - zu bestimmen, was er unter dem Terminus technicus "Offener Kanal" verstehe und für förderungswürdig halte.

Mit der Interpretation des Artikels 7 des Staatsvertrags dagegen werde man nach seiner Auffassung sicherlich noch eine Reihe von Problemen bekommen, auch was die Finanzierung der Infrastruktur angehe. In dieser Hinsicht gebe es nämlich auch sehr unterschiedliche Vorstellungen der Länder.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

Abg. Elfring (CDU) legt dar, die Legaldefinition sei nach seiner Auffassung in § 2 Abs. 8 LRG gegeben, in dem davon ausgegangen werde, daß Übertragungskapazitäten Frequenzen und Kanäle seien. Und im Lokalfunk gebe es keine Kanäle, sondern nur Frequenzen.

MD Dr. Wienholtz erwidert, hier handele es sich um die Legaldefinition von Übertragungskapazitäten. Ein Offener Kanal dagegen sei nicht im Sinne einer technischen Übertragungsmöglichkeit zu sehen; vielmehr handele es sich dabei um einen Terminus, der sich für eine bestimmte Art von Rundfunkveranstaltung eingebürgert habe.

Der Ausschuß lehnt den Antrag der CDU-Fraktion mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. ab und stimmt mit dem gleichen Stimmenverhältnis § 33 a des Regierungsentwurfs (Drucksache 10/2358, Seite 17, Nr. 32) zu.

§ 34 - Offener Kanal

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) beantragt die ersatzlose Streichung der Vorschrift.

Abg. Dr. Pohl (CDU) empfindet sehr viel Sympathie für diesen Antrag; durch den Staatsvertrag aber sei der Offene Kanal als solcher anerkannt. Deshalb werde man sich der Stimme enthalten.

Der Ausschuß lehnt den Antrag mit den Stimmen der SPD gegen die Stimme der F.D.P. bei Stimmenthaltung der CDU ab. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis stimmt er den Nummern 33 und 34 im Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2358, Seite 18 - zu.

§ 34 a - Zuschüsse

Abg. Dr. Pohl (CDU) spricht sich für die Streichung der Vorschrift aus; denn man sei gegen eine Ausdehnung der Offenen Kanäle in Kabelanlagen.

Abg. Büsow (SPD) bringt den Antrag auf Neufassung des § 34 a (siehe Anlage 1 a, Seite 8, Nr. 14) ein.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

Der Ausschuß lehnt den Antrag der CDU mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. ab. Ebenfalls mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. nimmt er den Antrag der SPD an. - Damit wird Artikel 2 Nr. 35 des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drucksache 10/2358, Seite 18 f.) obsolet.

§ 36 - Weiterverbreitungsgrundsätze

Abg. Dr. Pohl (CDU) stellt den Antrag, die Absätze 1 bis 3 nach Maßgabe des Gesetzentwurfs seiner Fraktion (Drucksache 10/2361, Seite 9, Nr. 13) neu zu fassen. Die SPD habe hier über die Landesregierung den Weg eingeschlagen, die Weiterverbreitungsgrundsätze nur insoweit zu verändern, als sie den Staatsvertrag auf die bundesweit herangeführten inländischen Rundfunkprogramme anwenden wolle. Für die Rundfunkprogramme, die in Nordrhein-Westfalen hergestellt würden, sollten die schärferen Weiterverbreitungsgrundsätze des bisherigen Landesgesetzes gelten. Die CDU-Fraktion vertrete dagegen die Auffassung, daß die Weiterverbreitungsgrundsätze, die der Staatsvertrag festlege, nicht nur für außerhalb Nordrhein-Westfalens hergestellte Programme, sondern auch für solche Programme gelten sollten, die im Lande hergestellt würden. Damit wolle man die Weiterverbreitungsgrundsätze des Staatsvertrags zum Gegenstand des Gesetzes machen. Der Vorschlag der Landesregierung auf Anfügung eines Abs. 5 sei im Sinne des Staatsvertrages nicht akzeptabel.

Abg. Hellwig (SPD) ist der Meinung, in dem im Gesetzentwurf der Landesregierung eingefügten Abs. 5 müßten auf jeden Fall die Worte "das im Ursprungsland geltende Recht einschließlich der" gestrichen werden, weil ansonsten Mißverständnisse der Art entstehen könnten, als müßte die Landesanstalt für Rundfunk das in anderen Bundesländern geltende Recht anwenden. In Artikel 11 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags sei festgelegt, daß die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit herangeführten inländischen Programmen durch Landesrecht zu ermöglichen sei. Das beinhalte nach seiner, Hellwigs, Überzeugung einen Auftrag an die Landesgesetzgeber, durch entsprechende Vorschriften die Weiterverbreitung möglich zu machen.

Er fragt die Landesregierung, ob nicht erhebliche rechtliche Bedenken gegen die in § 36 Abs. 5 in der Fassung des Regierungsentwurfs vorliegende dynamische Verweisung bestünden, nach der auf herangeführte inländische Rundfunkprogramme das jeweils im Ursprungsland geltende Recht Anwendung finden solle. Man könne nicht auf gesetzliche Bestimmungen verweisen, die ohne Einfluß des Landes verändert werden könnten. Außerdem träten auch praktische Schwierigkeiten auf; denn die Landesanstalt für Rundfunk müßte ständig über Veränderungen in den Gesetzen der einzelnen Länder informiert sein.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

Die Frage sei für ihn, ob Abs. 5 nicht in der Tat ersatzlos entfallen könne, da der Staatsvertrag nach der Ratifizierung unmittelbar geltendes Landesrecht sei.

LMR Bopp macht deutlich, Artikel 11 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags sehe vor, unter welchen Voraussetzungen die Weiterverbreitung von bundesweit herangeführten inländischen Programmen zu ermöglichen sei. "zu ermöglichen sei" bedeute, das sei landesgesetzlich umzusetzen.

Artikel 11 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags enthalte im Zusammenhang mit den Worten "zu ermöglichen" die Formulierung: "die in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden". Die rechtliche Zulässigkeit eines inländischen, nicht in Nordrhein-Westfalen zugelassenen Programms bestimme sich nach dem Recht des Ursprungslandes und nach dem Staatsvertrag. Dahinter habe die Überlegung der Länder gestanden - nachdem es gelungen sei, in diesen Staatsvertrag wesentliche Anforderungen an die Programme einschließlich Jugendschutzbestimmungen und Werberegelungen festzulegen -, daß sie sich nicht auch noch gegenseitig über die Schultern schauen und prüfen sollten, ob sie mit dem Rundfunkrecht des anderen Landes einverstanden seien. Die Länder seien vielmehr davon ausgegangen, daß die Tatsache, daß jemand seinen "rundfunkrechtlichen Personalausweis" in einem anderen Bundesland nach den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhalten habe, von den anderen Ländern anerkannt werde, aus diesem Grunde auch die dynamische Verweisung, die schon in Artikel 11 Abs. 1 des Staatsvertrags angelegt sei.

Abg. Büssow (SPD) meint, zwar gelte der Staatsvertrag ohnehin, aber Abs. 5 könnte auch so gelesen werden, als habe die Landesanstalt für Rundfunk das Recht des Ursprungslandes zu überprüfen. Wenn man davon ausgehe, daß ein Veranstalter in einem anderen Bundesland nach dem dort geltenden Rundfunkrecht und nach dem Staatsvertrag zugelassen sei, ergebe sich die Frage, weshalb die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen nochmals in eine Überprüfung eintreten solle.

Der Abgeordnete zitiert Abs. 2 des geltenden Gesetzes und setzt den Fall, überall in der Bundesrepublik würden Spartenprogramme statt Vollprogrammen zugelassen, wobei davon auszugehen sei, daß Spartenprogramme die Meinungsvielfalt in der Bundesrepublik nicht voll zum Ausdruck brächten. Vor diesem Hintergrund hätte man mit Abs. 5 dieses Ziel suspendiert. Er fragt, ob sich der Landesgesetzgeber hier tatsächlich so weit "entblößen" solle, daß er innerhalb der Kabelanlagen seines Zuständigkeitsbereichs nicht mehr für die Vielfalt in möglichstster Breite und Vollständigkeit zuständig sei. Weiterhin bittet er um Auskunft, was es verschlüge, Abs. 5 fallenzulassen, weil der Rundfunkstaatsvertrag ohnehin gelte.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

Auch könne er nicht einsehen, daß Abs. 1 für bundesweit herangeführte inländische Rundfunkprogramme nicht gelten solle; denn in ihm würden Fragen der Menschenwürde, der wahrheitsgemäßen Information usw. geregelt, und das alles sei auch Bestandteil des Rundfunkstaatsvertrages. Damit könnte der Eindruck entstehen, der Staatsvertrag stelle ein Minus gegenüber § 36 Abs. 1 LRG NW dar.

Abg. Hellwig (SPD) spricht in dem gleichen Zusammenhang Abs. 4 an, in dem die Werberichtlinien eine Rolle spielten. Er fragt, was denn sei, wenn es nicht zur Umsetzung des Artikels 7 Abs. 8 des Staatsvertrages käme.

LMR Bopp wiederholt, der Landesgesetzgeber sei in dem zur Diskussion stehenden Fall zu einer Umsetzung aufgerufen; die staatsvertragliche Regelung allein reiche nicht aus. Der Ausschluß des Abs. 1 in Abs. 5 sei nicht erfolgt, weil es hier ein Minus zu regeln gäbe, im Gegenteil: Für die bundesweit verbreiteten Programme gälten die Artikel 8 und 9 des Staatsvertrages. Der von Abg. Büssow angesprochene Fall, daß nur Spartenprogramme veranstaltet würden, kollidierte mit Artikel 8 Abs. 2.

Für die Programmgrundsätze im bundesweit verbreiteten Rundfunk enthalte Artikel 9 des Staatsvertrags Regelungen, die weitgehend mit denen des § 36 Abs. 1 LRG NW identisch seien. Es gebe zwischen den beiden Vorschriften keine großen materiellen Unterschiede, sondern lediglich Abweichungen in einzelnen Formulierungen. Um keine Diskrepanzen entstehen zu lassen, sehe Abs. 5 LRG vor, daß für bundesweit verbreitete inländische Rundfunkprogramme der Staatsvertrag gelte, und das seien die Sicherung der Meinungsvielfalt in Artikel 8 und die Programmgrundsätze in Artikel 9.

Abg. Büssow (SPD) regt an, Abs. 5 wie folgt zu fassen:

Für bundesweit herangeführte inländische Rundfunkprogramme gelten anstelle der Absätze 1, 3 und 4 die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages.

Damit würde man die Landesanstalt für Rundfunk der Prüfung entheben, ob das Programm rechtmäßig in einem anderen Land zugelassen sei.

Die Herausnahme des Abs. 2 aus Abs. 5 wolle er damit begründen, daß er in Abs. 2 eine "Vielfaltsreserve" sehe, mit der die Landesanstalt bei Schwierigkeiten auf die Notwendigkeit der Vielfalt bei den in Kabelanlagen weiterverbreiteten Programmen drängen könne. Abg. Büssow fragt, ob gegen seinen oben gemachten Formulierungsvorschlag verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht würden.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
sr-ma

LMR Bopp zeigt Verständnis dafür, daß Abg. Büssow an Abs. 2 "hänge"; darüber sei im letzten Jahr auch sehr intensiv diskutiert worden.

Der Staatsvertrag sehe in Artikel 8 Abs. 2 eine andere Regelung vor, die in dem Pluralitätserfordernis nicht ganz so weit gehe wie § 36 Abs. 2 LRG NW. Da man aber an den Staatsvertrag gebunden sei, müsse man von Abs. 2 Abschied nehmen.

Abg. Dr. Pohl (CDU) bezeichnet die Auslegung der Staatskanzlei als richtig. Aus diesem Grunde beantrage die CDU-Fraktion auch die gesamte Übernahme des Artikels 11 des Staatsvertrags in das Landesrundfunkgesetz. Die durch den Staatsvertrag gegebenen Erleichterungen sollten nicht nur für bundesweit herangeführte Programme, sondern auch für die im Lande hergestellten Programme gelten.

Der Ausschuß lehnt den Antrag der CDU mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. ab.

Abg. Büssow (SPD) fragt vor der Abstimmung über Abs. 5 in der Fassung des Regierungsentwurfs, ob es nicht möglich wäre, die von ihm oben angeregte Formulierung zu verwenden, wenn man die Worte "Absätze 1, 3 und 4" durch "Absätze 1 bis 4" ergänzte.

LMR Bopp schränkt ein, würde man der Anregung des Abg. Büssow folgen, müßte man sich der Konsequenz bewußt sein, daß man eine gewisse Regelungslücke eingehe. Theoretisch könnte der Fall eintreten, daß ein in einem anderen Bundesland zugelassenes Programm aufgrund bestimmter Verhaltensweisen gegen die Zulassungsbestimmungen jenes Landes verstoße, das Land aber untätig bleibe und nicht dagegen vorgehe. In einem solchen Falle hätte die LfR nach der Formulierung des Abs. 5 in der Regierungsfassung die Möglichkeit, dagegen vorzugehen und Sanktionen zu verhängen.

Der Ausschuß stimmt sodann der Anfügung des Abs. 5 in der Fassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drucksache 10/2358, Seite 19, Nr. 37) zu.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
hz-sz

Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Änderung des § 37 Abs. 4 Satz 2 wird vom Ausschuß einstimmig angenommen.

Den nach dem Vorschlag der Landesregierung eingefügten § 39 a - Sonderbestimmung für kleine Wohnanlagen - billigt der Ausschuß einstimmig.

Die redaktionelle Änderung in § 41 Abs. 2 - Ersetzung der Zahl "39" durch "39 a" - wird einstimmig angenommen. -

§ 49 - Aufgaben (der LfR)

Zu der Bestimmung, wozu Änderungsanträge der SPD und der CDU sowie Formulierungsvorschläge der Landesregierung vorliegen, trägt Abg. Büssow (SPD) vor, seine Fraktion wünsche die Streichung des Wortes "ihr" und die Ersetzung von "unter Berücksichtigung" durch die Wörter "nach Maßgabe" in § 49 Abs. 2 Nr. 2. Dabei handele es sich um die Aufgaben bei der Lizenzzuweisung.

Abg. Dr. Pohl (CDU) möchte wissen, ob die Wörter "nach Maßgabe" eine stringenter Befolgung sicherten als der Terminus "unter Berücksichtigung". - Dies bejaht Abg. Büssow (SPD). - Im übrigen sei seine Fraktion der Auffassung, fügt Abg. Dr. Pohl (CDU) hinzu, daß § 49 Abs. 2 Nr. 4 gestrichen werden müsse.

Der SPD-Antrag zu § 49 Abs. 2 Nr. 2 (Anlage 1 a S. 9) wird gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

Den CDU-Antrag, Abs. 2 Nr. 4 ersatzlos zu streichen, lehnt der Ausschuß mit den Stimmen der SPD-Fraktion ab.

Die von der Landesregierung vorgeschlagene Änderung des § 49 Abs. 3 Satz 1 wird bei Enthaltung der Vertreter von CDU und F.D.P. angenommen.

Den gesamten § 49 in der geänderten Fassung billigt der Ausschuß gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.

§ 52 - Zusammensetzung der Rundfunkkommission, Amtszeit der Mitglieder

Abg. Dr. Pohl (CDU) legt dar, seine Fraktion habe Änderungen in den Abs. 2, 3 und 5 der Vorschrift beantragt, die sich aus der Seite 9 des CDU-Gesetzentwurfs Drucksache 10/2361 ergäben. Die

Hauptausschuß
44. Sitzung23.11.1987
hz-sz

Zahl der vom Landtag zu entsendenden Mitglieder solle auf zwölf erhöht werden. In Abs. 3 solle das Wort "Achtzehn" durch "Zwanzig" ersetzt werden, und es solle in die Rundfunkkommission zusätzlich je ein durch den Bundeswehrverband e. V. und den Verband der Reservisten der Bundeswehr sowie durch den Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zu entsendendes Mitglied aufgenommen werden. - Zur Begründung bezieht sich Dr. Pohl auf die des öfteren gegebenen Erläuterungen zur Besetzung der Landesrundfunkkommission in den bisherigen Beratungen.

Um etwas mehr "Staatsferne" oder auch Neutralität herzustellen, wolle die F.D.P.-Fraktion vorschlagen, führt Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) aus, die Zahl der Mitglieder der Rundfunkkommission von 41 auf 30 herabzusetzen, § 52 Abs. 2 (durch den Landtag zu wählende Mitglieder) zu streichen, damit die vom Landtag zu wählenden Mitglieder herauszunehmen und es bei der Zusammensetzung des Abs. 3 zu belassen.

In § 52 Abs. 5 Nr. 11 würden der Interessenverein gemeinnütziger Rundfunk in Nordrhein-Westfalen und der Verband Lokaler Rundfunk angesprochen, bemerkt Abg. Dr. Pohl (CDU); beide Verbänden entsendeten zusammen ein Mitglied. Inzwischen habe sich auch ein "Landesverband der gemeinnützigen Vereine zur Förderung des Lokalen Rundfunks Nordrhein-Westfalen" gegründet. Dieser Verband sei ebenfalls in die Nummer 11 einzubeziehen (s. Anlage 2 S. 8).

Den Antrag der F.D.P. lehnt der Ausschuß gegen die Stimme der F.D.P. mit allen übrigen Stimmen ab.

Die von Dr. Pohl vorgetragenen Änderungsanträge der CDU-Fraktion zu § 52 werden vom Ausschuß insgesamt mit den Stimmen der Vertreter der SPD abgelehnt.

Die von der SPD-Fraktion beantragte Änderung des § 52 Abs. 5 Nr. 7 (Ersetzung von "Landesorganisation" durch das Wort "Landesorganisationen" wird vom Ausschuß einstimmig angenommen.

Der weitere SPD-Antrag, dem § 52 einen neuen Abs. 13 anzufügen (Fassung s. Anlage 1 a S. 10), wird gegen die Stimme der F.D.P. mit den Stimmen von SPD und CDU angenommen.

In der Gesamtabstimmung wird § 52 in der geänderten Formulierung gegen die Stimme der Oppositionsfraktion angenommen.

Die im Regierungsentwurf zu § 53 Abs. 3 Satz 3 beantragten Ergänzungen werden vom Ausschuß einstimmig angenommen.

Auch die von der Landesregierung zu § 54 vorgeschlagenen Änderungen - zu Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 1 - billigt der Ausschuß einstimmig.

Hauptausschuß
44. Sitzung

23.11.1987
hz-sz

Des weiteren wird die in der Regierungsvorlage zu § 57 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschlagene Änderung einstimmig angenommen.

§ 62 - Finanzierung

Der Vorsitzende stellt fest, neben dem Formulierungsvorschlag in der Regierungsvorlage liege zu § 62 der Antrag der CDU vor, Abs. 2 um einen neuen Satz 5 (Text Seite 9 der Anlage 2) zu ergänzen.

Dazu führt Abg. Dr. Pohl (CDU) aus, nachdem durch Beschlußfassung des Ausschusses in § 48 a des WDR-Gesetzes auch die Förderung kultureller Einrichtungen im Lande und der Forschung für Programmaufgaben des WDR eingefügt worden sei, habe sich der Antrag der CDU-Fraktion erledigt. Es bleibe die Frage der Quotierung der nach dem Staatsvertrag zufließenden Mittel in der Landesrundfunkanstalt. Nachdem LfR-Direktor Schütz und der Vorsitzende der Rundfunkkommission erklärt hätten, daß die betreffenden Gelder für die drei im Staatsvertrag genannten Zwecke verwandt würden, wolle die CDU nunmehr von einer genauen Festlegung der Quoten absehen; somit würden zu § 62 keine Änderungsanträge mehr gestellt.

Der Ausschuß billigt § 62 in der Neufassung der Regierungsvorlage gegen die Stimme des Vertreters der F.D.P.

§ 64 - Ordnungswidrigkeiten

Zu der Vorschrift, für die im Regierungsentwurf Neuformulierungen der Nummern 3 und 8 bis 16 des Abs. 1 vorgesehen sind, bemerkt LMR Bopp, es handele sich um eine technische Anpassung der im geltenden Landesrundfunkgesetz enthaltenen Ordnungswidrigkeitsbestimmungen an den Staatsvertrag bzw. um die Berücksichtigung der aufgrund der Anpassung an den Staatsvertrag veränderten Paragraphenfolge.

Der Hauptausschuß stimmt dem neuen § 64 bei einer Enthaltung zu. -

Zu § 65 Abs. 1 LRG beantragt Abg. Dr. Pohl (CDU) namens seiner Fraktion die Streichung der Nr. 14, die § 56 a des WDR-Gesetzes enthält. - Der Antrag wird vom Hauptausschuß mit der Stimme der SPD-Fraktion abgelehnt. -